

oberhofen  
am thunersee

# *Botschaft*

zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016





1. Betriebsbeitrag an Stiftung Schloss Oberhofen
  - 1.1 Genehmigung jährlich wiederkehrender Betrag von CHF 70'000.00 für die Jahre 2017 bis 2020
  - 1.2 Auftragserteilung an Gemeinderat zur Unterzeichnung Leistungsvertrag mit der Stiftung Schloss Oberhofen
2. Sanierung Schneckenbühlstrasse
  - 2.1 Genehmigung Projekt
  - 2.2 Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 539'000.00
3. Personalreglement vom 1. Januar 2013; Genehmigung Änderungen
4. Jahresrechnung 2015; Genehmigung Nachkredit von CHF 400'000.00 für zusätzliche Abschreibungen
5. Datenschutzbericht 2015; Genehmigung
6. Orientierungen
  - 6.1 Jahresrechnung 2015
  - 6.2 Werkleitungen Friedbühlweg Ost bis West, Kreditabrechnung
  - 6.3 Werkleitungen Brunnhüsiweg; Kreditabrechnung
  - 6.4 Neu- und Umbau Alpgebäude Justistal; Kreditabrechnung
  - 6.5 schulraumplanung 2020, Teilprojekt Friedbühl, zweiter Planungskredit; Kreditabrechnung
  - 6.6 Legislatur- und Massnahmenplanung 2014 bis 2017; Zwischenbericht
  - 6.7 Projekt Infrastrukturen Tiefbau
  - 6.8 Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach
7. Verschiedenes

#### **Für die eilige Leserin / für den eiligen Leser**

1. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 26. November 2012 einen jährlichen Gemeindebeitrag für die Stiftung Schloss Oberhofen von CHF 90'000.00 für die Jahre 2013 bis 2015. Weiter genehmigte der Gemeinderat am 15. April 2015 einen Betriebsbeitrag in derselben Höhe für das Jahr 2016. Ab 2017 werden die Beiträge für das Schloss neu durch das Finanzierungsmodell des totalrevidierten Kulturförderungsgesetzes ausgerichtet. Neu beteiligen sich als Beitragsgeber nebst der Standortgemeinde auch die Regionsgemeinden und der Kanton. Die Verhandlungen unter den drei Beitraggebern haben ergeben, dass die Einwohnergemeinde während der Jahre 2017 bis 2020 noch CHF 70'000.00 pro Jahr beisteuern wird. Dies bedeutet, dass die Stiftung Schloss Oberhofen künftig insgesamt mit mehr finanziellen Mitteln unterstützt wird als bisher und gleichzeitig die Einwohnergemeinde im Vergleich zu den letzten Jahren mit jährlich CHF 20'000.00 entlastet wird. Damit die Beiträge von der Stiftung wirksam eingesetzt werden, wurde ein Leistungsvertrag ausgehandelt.
2. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 539'000.00 für die Instandsetzung der Schneckenbühlstrasse. Die Sanierung beinhaltet den Ersatz der Wasserleitungen und des Strassenbelags. Die Realisierung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Energie Thun AG, welche gleichzeitig die Gasleitungen im Projektperimeter erneuert. Die Bauarbeiten werden im Sommer 2016 ausgeführt.
3. Die Rolle des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderäte hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt, vom Ehrenamt und «Verwaltungsangestellten» hin zu einem Moderator und Problemlöser. Der Fokus liegt heute im Bereich der strategischen Ebene und der Kommunikation. Am 30. Oktober 2016 finden die Gemeindewahlen statt. Der Gemeinderat nimmt dies zum Anlass, um die heutigen Pensen und Entschädigungen des Gemeinderates zu hinterfragen und neu festzulegen. Neu soll das Pensum für das Gemeindepräsidium auf 40% und dasjenige der Ratsmitglieder auf je 15% angehoben werden. Mit dieser Pensenerhöhung des Gemeinderates von heute insgesamt 52% auf neu 130% ergibt sich eine Zunahme der Entschädigungen von 150%.
4. Die Jahresrechnung 2015 schliesst nach Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen harmonisierten Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 993'973.54 ab. Das positive Ergebnis ist hauptsächlich auf die zeitliche Verschiebung von baulichen Unterhaltsarbeiten in mehreren Bereichen, u. a. im Zusammenhang mit der Überprüfung der gemeindeeigenen Liegenschaften, des Konzepts der Ruhebänke, des Planungskonzepts Gerinneabhängigkeit und des Neophyten-Bekämpfungskonzept zurückzuführen. Weiter zum guten Rechnungsergebnis beigetragen haben die nur teilweise umgesetzten Informatikinvestitionen in der Primarstufe, der tiefere Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr und die wiederum entgegen den Erwartungen hohen Einnahmen im Bereich Steuern.

Der Ertragsüberschuss bietet die Möglichkeit, das Entgelt von CHF 230'000.00 für die Abtragung von aufgelaufenen Kosten für die Sanierung der Schulanlage Oberstufenzentrum Hünibach (OSH) an die Gemeinde Hilterfingen vollumfänglich zu entrichten und ausserordentliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 400'000.00 vorzunehmen. Der Abschreibungsbedarf für das bestehende Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015 von CHF 1'728'423.00 wird positiv beeinflusst. Mit der Einführung von HRM2 ab Januar 2016 und gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2015 ist das «alte» Verwaltungsvermögen über eine Zeitdauer von 10 Jahren linear abzuschreiben.

5. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.
6. Es folgen verschiedene Orientierungen aus dem Gemeinderat.
7. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Oberhofen am Thunersee, 15. April 2016

Gemeinderat Oberhofen



Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin



Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

## 1. Betriebsbeitrag an Stiftung Schloss Oberhofen

### Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 26. November 2012 einen jährlichen Gemeindebeitrag für die Stiftung Schloss Oberhofen von CHF 90'000.00 für die Jahre 2013 bis 2015. Zu diesem Zeitpunkt war zwar bereits bekannt, dass der Bernische Grosse Rat das totalrevidierte kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) beschlossen hatte, jedoch noch nicht wie die konkrete Umsetzung dieses Erlasses aussehen wird. Mit der Erarbeitung der kantonalen Kulturförderungsverordnung und deren Genehmigung durch den Berner Regierungsrat am 13. November 2013 wurden die anstehenden Änderungen bei der Kulturförderung schliesslich wesentlich konkreter. Schon damals konnte davon ausgegangen werden, dass die Stiftung Schloss Oberhofen auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen aufgenommen wird, was schliesslich auch zur Tatsache geworden ist.

Weil das neue Beitragsmodell des neuen KKFG erst ab 1. Januar 2017 in Kraft tritt und somit das bisherige ablöst, beschloss der Gemeinderat am 15. April 2015, für das Jahr 2016 einen Beitrag von einmalig CHF 90'000.00 in eigener Kompetenz zu genehmigen.

### Neuorganisation regionale Kulturförderung

Gemäss Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG) gehört die regionale Kulturförderung zu den obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen. Die Einführung der Regionalkonferenz Thun Oberland-West ist in der regionalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 gescheitert. Das KKFG schreibt vor, dass in Regionen, wo keine Regionalkonferenz besteht, sich die Gemeinden in einem Gemeindeverband zusammenschliessen müssen. Die Bildung von Teilregionen ist dabei gestattet. Dies führte dazu, dass nun in allen drei Verwaltungskreisen der Region Oberland-West ein separater Gemeindeverband für die regionale Kulturförderung entstanden ist. Im Verwaltungskreis Thun löst ein am 2. November 2015 dafür neu gegründeter Gemeindeverband die bisher in diesem Bereich tätige regionale Kulturkonferenz Thun ab.

### Stiftung Schloss Oberhofen als beitragsberechtigter Kulturinstitution

Damit die Stiftung Schloss Oberhofen im Sinne des KKFG überhaupt als «regional bedeutende Kulturinstitution» eingestuft werden konnte, mussten verschiedene Kriterien erfüllt sein. Beispielsweise mussten die regionale Bedeutung und Ausstrahlungskraft sowie professionelle Strukturen nachgewiesen werden. Durch die problemlose Erfüllung der geforderten Kriterien und aufgrund der Tatsache, dass mit den vielfältigen Angeboten ein breites Publikum angesprochen und der kulturellen Vielfalt Rechnung getragen wird, schaffte es die Stiftung Schloss Oberhofen zusammen mit fünf weiteren Institutionen in der Stadt Thun auf die Liste der beitragsberechtigten Kulturbetriebe.

## Finanzierung Beiträge regionale Kulturförderung

Das neue Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die Standortgemeinde mit 50%, der Kanton mit 40% und die Regionsgemeinden mit 10% an den jährlichen Betriebsbeiträgen der ausgewählten Institutionen beteiligen. Die Verhandlungen unter den drei Beitragsgebern haben ergeben, dass die Stiftung Schloss Oberhofen jährlich mit total CHF 140'000.00 unterstützt werden soll. Der Gemeindeanteil beträgt somit CHF 70'000.00, derjenige des Kantons Bern CHF 56'000.00, und der Anteil für die übrigen Gemeinden der Region zusammen CHF 14'000.00

## Entwicklung Betriebsbeiträge seit 2009

Die Einwohnergemeinde Oberhofen leistet seit 2002 Beiträge an die Betriebskosten. Lagen diese zu Beginn bei CHF 60'000.00 pro Jahr, stiegen sie zwischenzeitlich auf bis zu CHF 105'000.00 an und reduzierten sich danach ab 2012 auf jährlich CHF 90'000.00. Mit Einführung der neuen Beitragspraxis reduziert sich dieser Beitrag jährlich somit um weitere CHF 20'000.00 auf neu CHF 70'000.00 pro Jahr. Unter dem Strich wird die Stiftung Schloss Oberhofen demnach gesamthaft mit mehr finanziellen Mitteln unterstützt als bisher und die Einwohnergemeinde wird gleichzeitig finanziell entlastet.

## Einsatz der Betriebsbeiträge

Die Betriebsbeiträge werden gemäss den vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzt, das heisst, die Beiträge der beteiligten Geldgeber (Einwohnergemeinde Oberhofen, Kanton Bern und Gemeindeverband regionale Kulturkonferenz Thun) werden zur Realisierung von Dauer- und Sonderausstellungen sowie für Angebote im Bereich Bildung und Vermittlung verwendet, im Weiteren für Recherchen zur Bau- und Besitzergeschichte des Schlosses und für die Sammlungsbetreuung bzw. die Inventarisierung des bestehenden Schlossarchivs.

## Leistungsvertrag mit der Stiftung Schloss Oberhofen

Damit die Beiträge möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden, wird mit der Stiftung Schloss Oberhofen ein Leistungsvertrag über die Beitragsdauer von 2017 bis 2020 abgeschlossen. Ein

Entwurf des Leistungsvertrages wurde zwischen den Beitragsgebenden und der Stiftung Schloss Oberhofen bereits ausgehandelt (Anhang 1).

Folgende Kerninhalte sind im Leistungsvertrag vorgesehen:

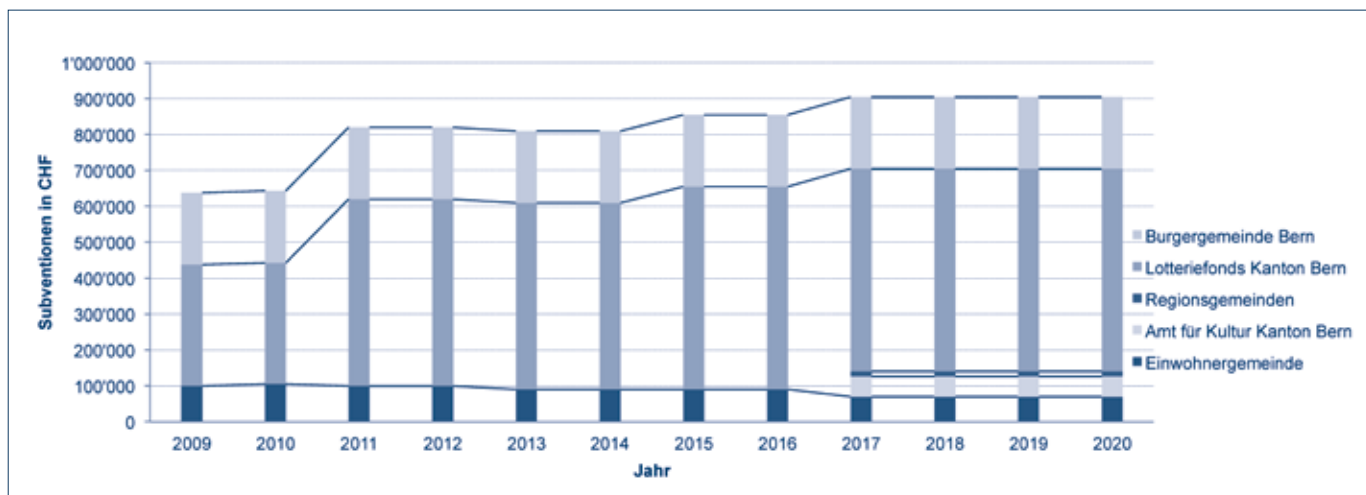
- Katalog der Leistungen und Vorhaben der Stiftung Schloss Oberhofen
- Rahmenbedingungen als Voraussetzung für den Beitragsanspruch
- Regelung der gegenseitigen Leistungsabgeltung
- Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben (jährliches Reporting)

Da der Abschluss des Leistungsvertrages unmittelbar vom Entscheid der Gemeindeversammlung über den Betriebsbeitrag abhängig ist, wird an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 die Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrages beantragt.

## Strategische Ausrichtung der Stiftung Schloss Oberhofen

Über eine innovative Neuausrichtung, die sich der Authentizität verschreibt und sich auf die Themen «Gastgeber» und «Familie» fokussiert, sollen mit entsprechenden Angeboten neue Besuchersegmente gewonnen und an das Schloss gebunden werden. Das neue Konzept heisst «Familiäres Gastgeberschloss» und führt zu einer Neuinszenierung des musealen Bereichs mit baulichen Konsequenzen und Verbesserungen der Infrastruktur. Kernidee des neuen Konzepts ist das familienfreundliche Schloss, das die Familie auch inhaltlich zum Leitthema macht und durch alle Bereiche hindurch mit der Idee des Gastgeberschlosses kombiniert. Der Besucher wird zum Gast, das Schloss übernimmt die Rolle des Gastgebers.

Der historische Schwerpunkt liegt dabei auf dem 19. Jahrhundert und ist eng an die damalige gräfliche Besitzerfamilie Pourtalès-Harrach geknüpft. Mit seiner besonderen und charmannten Ausstrahlung eignet sich das Schloss hervorragend, die Funktion eines Gastgebers zu erfüllen und den Gästen unvergleichliche Erlebnisse zu bieten.



## Tragbarkeit und Finanzhaushaltsgleichgewicht

Die um CHF 20'000.00 tieferen Beiträge an die jährlichen Betriebskosten Schloss Oberhofen beeinflussen die Finanzen der Einwohnergemeinde Oberhofen in den Jahren 2017–2020 positiv. Gestützt auf den Finanzplan 2015–2020, welcher mit einem Beitrag von CHF 90'000.00 erstellt wurde, ist die finanzielle Beteiligung von neu CHF 70'000.00 tragbar und das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist gewährleistet. Folgekosten sind keine zu erwarten.

## Finanzrechtliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 26 Gemeindeordnung (GO) wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben der für die einmaligen Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Es wurde ein jährlicher Betriebsbeitrag von insgesamt CHF 140'000.00 ausgehandelt, wovon Oberhofen als Standortgemeinde 50%, ausmachend CHF 70'000.00, zu tragen hat. Somit fällt die Zuständigkeit zum Beschluss in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 70'000.00 für die Jahre 2017 bis 2020 an die Stiftung Schloss Oberhofen.
- Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrags mit der Stiftung Schloss Oberhofen.

## 2. Sanierung Schneckenbühlstrasse

---

### Ausgangslage

Die Energie Thun AG beabsichtigt, im 2016 die Gasleitungen in der Schneckenbühlstrasse aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters zu ersetzen. Die Gasleitungen werden im Streckenabschnitt zwischen der Abzweigung Alpenstrasse und der Abzweigung Sonnenbühlstrasse erneuert. Der Gemeinderat hat gemeinsam mit der Energie Thun AG ein Sanierungsprojekt für die Sanierung der Werkleitungen und der Gemeindestrasse erarbeitet. Durch die Zusammenarbeit können Synergien genutzt und für beide Partner Kosten eingespart werden. Zudem werden die Anstösser nur einmal mit den Einschränkungen und Beeinträchtigungen einer Baustelle konfrontiert.

Der Gemeinderat genehmigte am 28. Oktober 2015 für die Projektierung einen Nachkredit zugunsten des Budgetbereichs der Wasserversorgung von CHF 4'000.00 und Gemeindestrasse von 7'000.00 und beauftragte die Firma Schönholzer AG, Thun mit den Planungsarbeiten. Die Infrastrukturkommission und

der Gemeinderat haben das Bauprojekt im Frühjahr 2016 gutgeheissen.

Das Bauprojekt (Anhang 2) mit Kostenschätzung präsentiert sich wie folgt:

### Werkleitungen Wasserversorgung

Ausschlaggebend für die Zusammenarbeit mit der Energie Thun AG ist insbesondere der Unterhaltsbedarf im Bereich der Werkleitungen der Trinkwasserversorgung. Im Fahrbahnbereich der Schneckenbühlstrasse befinden sich alte Graugussleitungen die aufgrund ihres Alters und der Störungsanfälligkeit zu ersetzen sind. Der Leitungersatz betrifft den gesamten Projektperimeter von der Abzweigung Alpenstrasse bis zur Abzweigung Sonnenbühlstrasse (total ca. 270 m). Zusätzlich zum Leitungersatz in der Schneckenbühlstrasse wird auch der Abzweiger und Anschluss in die Schulthesserstrasse erneuert (ca. 70 m). Die weiterführenden Wasserleitungen ab der Abzweigung Alpenstrasse und ab der Abzweigung Sonnenbühlstrasse wurden schon vor einigen Jahren durch Kunststoffleitungen ersetzt.

Die neue Hydrantenleitung wird im offenen Grabenbau im gleichen Trasse wie die Gasleitung verlegt. Als Leitungsmaterial wird eine Hydrantenleitung aus Polyethylen (S5) mit Durchmesser 160/130.8 mm gewählt. Es werden drei bestehende Hydranten ausgetauscht. Neue Hydrantenstandorte sind keine vorgesehen, da der Abdeckungsgrad gemäss der Feuer- und Feuerwehrgesetzgebung mit den bestehenden Hydranten gewährleistet ist. Die neue Hydrantenleitung und die Hydranten entsprechen nach Projektabschluss den aktuellen Vorschriften über Löschwasseranlagen.

Aufgrund der Praxis der Gemeinde Oberhofen werden die Hausanschlussleitungen bis ausserhalb der Fahrbahn auf Kosten der Wasserversorgung ersetzt und die Hausanschlusschieber wo notwendig erneuert und gemäss den Vorgaben des Wasserversorgungsreglements auf die Hauptleitung versetzt. Die betroffenen Grundeigentümer haben die Möglichkeit, ihre Hausanschlussleitungen ab der Fahrbahn bis zur Hauseinführung durch die beauftragten Bauunternehmer auf eigene Kosten sanieren zu lassen. Da für die Wasserleitung ein neues Trasse gewählt wird, kann die bestehende Graugussleitung während des Baus in Betrieb bleiben und auf die Wasserprovisorien für die angeschlossenen Liegenschaften kann mehrheitlich verzichtet und dadurch können Kosten eingespart werden.

Indem die alten Graugussleitungen ersetzt werden, wird die Gefahr von Wasserleitungsbrüchen und den daraus resultierenden Folgekosten gebannt.

### Werkleitungen Abwasserentsorgung

Im Projektperimeter befinden sich nur vereinzelte Abwasserleitungen, welche die Strasse in Richtung See queren. Die betreffenden Strassenquerungen wurden vor einiger Zeit untersucht und wo notwendig instand gestellt. In der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) von 2003 sind keine Massnahmen vorgesehen, welche den Projektperimeter betreffen. Die Werkleitungen der Abwasserentsorgung bleiben deshalb von

den geplanten Bauarbeiten unberührt. Es werden lediglich die Schachtabdeckungen erneuert.

### Andere Werkeigentümer

Die weiteren Werkeigentümer (Swisscom, Kommunikation Oberhofen, etc.) wurden über das Strassenbauprojekt informiert und werden entsprechend berücksichtigt und in das Projekt miteinbezogen. Bis auf die Swisscom AG haben keine weiteren Leitungseigentümer einen Bedarf angemeldet.

### Strassenbau

Die bestehende Verschleisschicht weist diverse alterungsbedingte Schäden wie Risse, offene Fugen, Aufwölbungen etc. auf. Aufgrund des bestehenden Schadenbilds und den geplanten Grabarbeiten für die Werkleitungen ist es sinnvoll, dass gleichzeitig mit der Werkleitungssanierung auch der Strassenoberbau erneuert wird. Der Ersatz des Strassenoberbaus ist im ganzen Projektperimeter ab der Abzweigung Alpenstrasse bis zur Abzweigung Sonnenbühlstrasse inklusive ca. 70 m der Schulthesserstrasse vorgesehen (total ca. 1'620 m<sup>2</sup>).

Die Strassenentwässerung muss voraussichtlich nicht in stand gestellt oder ergänzt werden. Es werden lediglich die Schachtabdeckungen erneuert. Wo notwendig, werden die Randabschlüsse erneuert und ergänzt. Der Strassencharakter bleibt unberührt. Die bestehenden Fussgängerstreifen und Längsstreifen für Fussgänger haben sich bewährt und werden nach Bauabschluss wie anhin markiert.

Es ist vorgesehen, dass der Asphaltbelag in zwei Etappen eingebaut wird. Die Tragschicht wird bei der ersten Etappe auf das Niveau der Verschleisschicht gezogen und später für den Einbau der Verschleisschicht abgefräst. Die zweite Etappe bzw. die Verschleisschicht wird aufgrund der zu erwartenden Setzungen erst nach Ablauf eines Jahres (ca. Sommer 2017) eingebaut.

Mit der Sanierung der Schneckenbühlstrasse wird eine Hauptverkehrsachse der Gemeinde Oberhofen für die Zukunft und damit für die nächsten 30–50 Jahre aufbereitet.

### Bauablauf

Die Realisierung ist für den Sommer 2016 geplant. Voraussichtlich wird im Juni/Juli 2016 mit den Bauarbeiten begonnen. Die

Bauarbeiten dauern ca. 16 Wochen (4 Monate). Aus zeitlichen und finanziellen Gründen wird der Projektperimeter während der Bauarbeiten für den Fahrzeugverkehr (ausgenommen der Anstösser) gesperrt. Der Hangbus muss umgeleitet werden. Der genaue Bauablauf liegt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend vor. Bis zur Gemeindeversammlung im Mai 2016 wird das Bau- und Terminprogramm aber noch weiter präzisiert werden.

Die direkten Anstösser werden vor Baubeginn (Juni 2016) anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Bauarbeiten informiert.

### Submissionsverfahren

Damit im Sommer 2016 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, hat der Gemeinderat im März/April 2016 ein Submissionsverfahren nach den kantonalen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens durchgeführt. Bis zur Gemeindeversammlung wird auch die Liste der beauftragten Bauunternehmer vorliegen.

### Kosten

Gemäss dem Kostenvoranschlag präsentieren sich die Kosten wie folgt (siehe Tabelle unten):

Die Kostenanteile für die Energie Thun AG sind in den vorliegenden Kosten nicht eingerechnet. Die Genauigkeit beträgt +/- 10%. Die Kredite für die Projektierung hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Oktober 2015 abschliessend genehmigt, weshalb diese in den vorliegenden Beträgen nicht mehr enthalten sind.

### Sparpotenzial durch gemeinsame Realisierung

Indem ein gemeinsames Sanierungsprojekt zwischen der Gemeinde Oberhofen und der Energie Thun AG realisiert werden kann, können die Kosten für die Grab- und Belagsarbeiten teilweise aufgeteilt werden. Gemäss einer groben Kostenschätzung spart die Gemeinde durch die gemeinsame Realisierung rund CHF 65'000.00 (brutto) ein.

	Wasserversorgung CHF	Abwasserentsorgung CHF	Strassenbau CHF
Baukosten	245'632.50	20'885.00	195'820.00
Nebenkosten (Bauleitung, Geometer, Reserven)	16'333.35	1'000.00	18'574.05
Erstellungskosten exkl. MwSt.	261'965.85	21'885.00	214'394.05
8% MwSt.	20'957.25	1'750.80	17'151.55
Erstellungskosten inkl. MwSt.	282'923.10	23'635.80	231'545.60
Rundung	76.90	364.20	454.40
Total Kredit pro Bereich	283'000.00	24'000.00	232'000.00
Total Gesamtkredit	539'000.00		



## Beiträge Dritter

Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) richtet Beiträge aus dem Trinkwasserfonds für den Ersatz von Primäranlagen der Wasserversorgungen aus. Als Primäranlagen sind Reservoire, Brunnstuben etc. und deren Ableitungen zu verstehen. Für den Ersatz der Wasserleitung in der Schneckenbühlstrasse sind deshalb keine Kantonsbeiträge zu erwarten. Für den Ersatz der drei Hydranten sind gesamthaft CHF 9'000.00 (CHF 3'000.00 pro Hydrant) aus dem Trinkwasserfonds zu erwarten. Beiträge Dritter dürfen nach Art. 105 Gemeindeverordnung (GV) zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe nur abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Für die Bereiche Abwasserentsorgung und Strassenbau sind keine Subventionen oder anderweitigen Beiträge zu erwarten.

## Finanzierung

Im Finanzplan 2015–2020 ist der Ersatz der Wasserleitung im Jahr 2016 mit je CHF 250'000.00 im steuerfinanzierten Bereich und in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung enthalten. Diese Investition ist für die Gemeinde tragbar. Die Finanzierung erfolgt einerseits über die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung respektive Abwasserentsorgung und andererseits über den Steuerhaushalt (Gemeindestrassen).

Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) wird das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aufgrund der Investitionen neu nach deren Anlagedauer abgeschrieben analog den Investitionen im Steuerhaushalt.

### *Spezialfinanzierung Wasserversorgung*

Die Ausgaben der überarbeiteten Kostenzusammenstellung von CHF 283'000.00 haben somit jährliche lineare Abschreibungen von CHF 5'660.00 (2.0% = Anlagedauer von 50 Jahren) zur Folge. Für die Abschreibungen der neuen Investitionen werden die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt herangezogen.

Die Folgekosten der Investition (Abschreibungen) sind über die Spezialfinanzierung Werterhalt gedeckt und haben keine Gebührenerhöhung zur Folge. Gemäss Bestandesrechnung per 31. Dezember 2015 beträgt der Werterhalt der Spezialfinanzierung Wasserversorgung CHF 775'108.50.

### *Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung*

Der Ersatz der Schachtabdeckungen ist im Investitionsprogramm für das Jahr 2016 nicht vorgesehen. Aufgrund des geringen Betrags von rund CHF 24'000.00 und der daraus resultierenden Folgekosten ist diese Investition jedoch tragbar.

Die Ausgaben haben jährliche lineare Abschreibungen von CHF 300.00 (1.25% = Anlagedauer von 80 Jahren) zur Folge. Für die Abschreibungen der neuen Investition werden die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt herangezogen. Die Folgekosten der Investition (Abschreibungen) sind über die Spezialfinanzierung Werterhalt gedeckt und haben keine Gebührenerhöhung zur Folge. Gemäss Bestandesrechnung per 31. Dezember 2015 beträgt der Werterhalt der Spezialfinanzierung Wasserversorgung CHF 1'738'149.20.

## *Gemeindestrassen/Steuerhaushalt*

Die Strassenbaukosten sind im Investitionsprogramm für das Jahr 2016 mit CHF 250'000.00 berücksichtigt. Die zwischenzeitlich überarbeiteten Ausgaben von CHF 232'000.00 haben Folgekosten von jährlichen Abschreibungen von CHF 5'800.00 (2.5% = Anlagedauer 40 Jahre) zur Folge. Die Kosten werden durch den Steuerhaushalt finanziert und haben keine Steuererhöhung zur Folge.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung Bauprojekt für die Sanierung der Schneckenbühlstrasse.
- Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 539'000.00 zu Lasten der betreffenden Finanzbereiche (Spezialfinanzierungen Wasserversorgung/Abwasserentsorgung und steuerfinanzierter Bereich).

## 3. Personalreglement vom 1. Januar 2013; Genehmigung Änderungen

---

### Milizsystem

Jeder hat es in der Schule gelernt: Die Schweiz ist etwas Besonderes. Sie hat die direkte Demokratie. Sie kennt das Milizsystem, das jede Schweizerin und jeden Schweizer dazu einlädt, seinen Beitrag an die Allgemeinheit zu leisten.

Nach politologischen Definitionen stellt das Milizsystem eine wesentliche Quelle sozialer Selbstorganisation dar und unterstützt die Zivilgesellschaft dabei, staatlicher Dominanz entgegenzuwirken. Der Staat ist für den Menschen da und nicht die Menschen für den Staat – aber gemeinsam bilden Menschen den Staat.

Jüngere Studien und Analysen zum Milizsystem und zur Freiwilligenarbeit zeichnen ein eher düsteres Bild. Den Parteien geht die Basis verloren, sie haben immer mehr Mühe, geeignete Kandidaten zu finden. Die Individualisierung, aber auch die globalisierte Arbeitswelt führen dazu, dass die Bereitschaft für die Milizarbeit abnimmt. Dazu kommen die wachsenden fachlichen Anforderungen und die steigenden Erwartungen der Einwohnerinnen und Einwohner, die zu einer abnehmenden Bereitschaft führen, um sich für ein Exekutivamt zur Verfügung zu stellen.

### Führung Gemeinde

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte (Art. 42 Abs. 1 Gemeindeordnung GO). Im Weiteren sorgt er dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden (Art. 4 Organisationsverordnung OVO). Er fasst dazu die strategisch notwendigen Beschlüsse. Das Gemeinde-



Präsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist oberste Repräsentantin oder oberster Repräsentant der Gemeinde. Dagegen tragen die Ressortvorstehenden die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden. Als Führungsinstrumente stehen zur Verfügung:

- Organisationshandbuch (OHB)
- Leitbild Gemeinderat
- Legislatur- und Massnahmenplanung 2014–2017
- Finanzplan 2015–2020
- Budget 2016
- Ortsplanung
- Aussenpolitik

### Entschädigung Gemeinderat

Die Verpflichtungen des Gemeinderates werden mit einer fixen Entschädigung im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten (Art. 26 Abs. 1 Personalreglement PR). Zusätzlich wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Gemeindeversammlungen sowie weiteren Sitzungen (inkl. Anlässe) ein Sitzungsgeld ausbezahlt (Art. 91 Personalverordnung PV). Die Abgeltung für die Ratsmitglieder stellt sich wie folgt dar:

#### Fixe Entschädigung

	Pensum	Fix CHF	AHV/BVG CHF	Total CHF
Präsidentin	15%	22'143.00	4'109.15	26'252.15
Vizepräsidentin	7%	8'351.40	769.10	9'120.50
Ressort Bau	6%	7'158.40	659.20	7'817.60
Ressort Sicherheit	6%	7'158.40	659.20	7'817.60
Ressort Kultur	6%	7'158.40	659.20	7'817.60
Ressort Finanzen	6%	7'158.40	659.20	7'817.60
Ressort Bildung	6%	7'158.40	659.20	7'817.60
Total	52%	66'286.40	8'174.25	74'460.65

Mit der fixen Entschädigung sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten

	Pensum	2009 Pauschal pro Jahr CHF	2001–2008 Pauschal pro Jahr CHF	1997–2007 Pauschal pro Jahr CHF	1991–1996 Pauschal pro Jahr CHF	1987–1990 Pauschal pro Jahr CHF
Präsidentin	15%	21'813.95	19'500.00	15'000.00	12'000.00	8'000.00
Vizepräsidentin	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Ressort Bau	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Ressort Sicherheit	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Ressort Kultur	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Ressort Finanzen	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Ressort Bildung	6%	7'052.00	6'000.00	3'000.00	2'500.00	1'800.00
Total	52%	65'301.25	56'500.00	34'000.00	28'500.00	19'500.00

(Art. 26 Abs. 1 Personalreglement PR). Dazu kommen die Sitzungsgelder für die Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen, Sitzungen von ständigen und nichtständigen Kommissionen, Projektsitzungen und Repräsentationsverpflichtungen.

### Historischer Rückblick fixe Entschädigung Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008 fasste den Beschluss, die Gemeinderatsentschädigungen ab 1. Januar 2009 ins BEREBE (Besoldungsrevision Kanton Bern) zu überführen. An den fixen Pensen, nämlich für das Gemeindepräsidium 15%, für das Vizepräsidium 7% und für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates 6%, wurden keine Anpassungen vorgenommen. Mit den Neueinreihungen in die Gehaltsklasse 22/Stufe 70 (Gemeindepräsidium) bzw. Gehaltsklasse 22/Stufe 31 erfolgte ein Ausgleich der Teuerung zwischen den Jahren 2001 und 2008 und eine bescheidene Lohnerhöhung. Seither wurden die Entschädigungen für den Gemeinderat nicht mehr angepasst mit Ausnahme der Teuerung, welche sich nach dem Entscheid des Regierungsrates richtet (Art. 26 Abs. 2 PR).

→ **siehe Tabelle unten auf dieser Seite**

### Sitzungsgelder (Durchschnitt 2013–2015)

	Aufwand Prozent	Sitzungen Gemeinderat CHF	Zusätzliche Sitzungen CHF	Total CHF
Präsidentin	15%	2'036.70	10'596.60	12'633.30
Vizepräsidentin	10%	1'791.15	5'527.75	7'318.90
Ressort Bau	9%	1'864.50	6'981.05	8'845.55
Ressort Sicherheit	10%	1'928.90	6'145.60	8'074.50
Ressort Kultur	9%	1'658.90	5'614.40	7'273.30
Ressort Finanzen	11%	1'752.25	7'010.70	8'762.95
Ressort Bildung	9%	1'855.60	5'577.10	7'432.70
Total	73%	12'888.00	47'453.20	60'341.20

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Gemeindeversammlungen sowie zusätzlichen Sitzungen (inkl. Anlässe) wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde ausbezahlt (Art. 91 Personalverordnung PV).

Für die Repräsentationsverpflichtungen (Anlässe) besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde, jedoch maximal CHF 80.00 (Art. 92 PV). Die einzelnen Anlässe sind im Anhang II der Personalverordnung definiert.

### Spesen (Durchschnitt 2013–2015)

	Pauschal CHF	Spesen CHF	Total CHF
Präsidium	4'000.00	72.95	4'072.95
Vizepräsidium	1'000.00	418.60	1'418.60
Ressort Bau	1'000.00	83.55	1'083.55
Ressort Sicherheit	1'000.00	419.90	1'419.90
Ressort Kultur	1'000.00	175.00	1'175.00
Ressort Finanzen	1'000.00	235.80	1'235.80
Ressort Bildung	1'000.00	89.75	1'089.75
Total	10'000.00	1'495.55	11'495.55

Mit der Spesenpauschale sind Auslagen wie Telefon, Druckerpatronen, Porti, Fahrspesen usw. innerhalb der Agglomeration Thun, Oberhofen, Hilterfingen, Sigriswil und Heiligenschwendi abgegolten (Art. 90 Abs. 2 PV).

Für die laufende Legislatur 2013–2016 stellt sich der durchschnittliche Aufwand für das Gemeindepräsidium und die Ratsmitglieder wie folgt dar:

→ **siehe Tabelle unten auf dieser Seite**

### Zusammenzug (Durchschnitt 2013–2015)

Diese Statistik sagt allerdings nichts aus über die Intensität und Komplexität einer Geschäftsbearbeitung. Demzufolge fällt der Aufwand für die einzelnen Ressorts je nach Geschäft und Projekt unterschiedlich aus. Dementsprechend kann der Arbeitsaufwand je nach persönlichem Engagement kaum quantifiziert werden.

### Neubeurteilung Entschädigungen Gemeinderat

Die Rolle des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderäte hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt, vom Ehren-

amt und «Verwaltungsangestellten» hin zu einem Moderator und Problemlöser. Der Fokus liegt heute im Bereich der strategischen Ebene und der Kommunikation.

Am 30. Oktober 2016 finden die Gemeindewahlen statt. Der Gemeinderat nimmt dies zum Anlass, um die heutigen Entschädigungen des Gemeinderates zu hinterfragen und neu festzulegen. Eine faire Entschädigung gehört zu den entscheidenden Rahmenbedingungen, welche ermöglichen sollen, geeignete Personen für ein öffentliches Amt zu gewinnen. Eine gerechte Entlohnung hat sowohl den Lohnausfall aufzufangen als auch eine gewisse Honorierung der Arbeit für die Gemeinde darzustellen.

Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, das Pensum für das Gemeindepräsidium auf 40% zu erhöhen. Damit sind sämtliche Arbeiten, welche mit diesem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, zusätzliche Sitzungen) und der Besuch von Anlässen abgegolten. Bei den Ratsmitgliedern ist das Pensum auf je 15% anzuheben und dem Vizepräsidium ist kein Spezialstatus mehr einzuräumen. Dagegen erhalten die Ratsmitglieder wie bis anhin Entschädigungen für ihre Sitzungstätigkeiten (inkl. Anlässe).

Mit den Pensenerhöhungen des Gemeinderates von heute 52% auf neu 130% ergibt dies eine Zunahme der Entschädigungen von 150%. Diese stellen sich ab 1. Januar 2017 wie folgt dar:

→ **siehe Tabelle auf gegenüberliegender Seite oben**

Der Gemeinderat hat mit ähnlich gelagerten Gemeinden einen Vergleich angestellt. Allerdings ist es äusserst schwierig eine objektive Beurteilung zu machen, denn die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind sehr gross. Die einen regeln die Entschädigung pauschal, andere bezahlen nebst Sitzungsgeldern auch flexible Beiträge für ausserordentliche Belastungen.

### Fazit

Die Tätigkeiten von Exekutivmitgliedern, insbesondere von Mitgliedern des Gemeinderates, lassen eine exakte Ermittlung des Aufwandes in Stunden kaum zu. Je nach Tätigkeit sind diese nicht immer genau zuzuordnen (Aktienstudium, Sitzungen, Repräsentationsaufgaben etc.) und je nach persönlichem Engagement sehr unterschiedlich. Dass die Gemeinderäte eine sehr wichtige und zeitlich fordernde Aufgabe zugunsten der Allgemeinheit übernehmen, ist mehr als ausgewiesen.

	Pensum	Fix CHF	AHV/BVG CHF	Sitzungen CHF	Spesen CHF	Total CHF
Präsidium	15%	22'143.00	4'109.15	12'633.30	4'072.95	42'958.40
Vizepräsidium	7%	8'351.40	769.10	7'318.90	1'418.60	17'858.00
Ressort Bau	6%	7'158.40	659.20	8'845.55	1'083.55	17'746.70
Ressort Sicherheit	6%	7'158.40	659.20	8'074.50	1'419.90	17'312.00
Ressort Kultur	6%	7'158.40	659.20	7'273.30	1'175.00	16'265.90
Ressort Finanzen	6%	7'158.40	659.20	8'762.95	1'235.80	17'816.35
Ressort Bildung	6%	7'158.40	659.20	7'432.70	1'089.75	16'340.05
Total	52%	66'286.40	8'174.25	60'341.20	11'495.55	146'297.40

	Prozent	Fix CHF	AHV/BVG CHF	Sitzungen CHF	Spesen CHF	Total CHF
Präsidium	40%	59'048.00	9'195.95	0.00	4'072.95	72'316.90
Ressort Sozial	15%	17'896.00	2'148.65	7'318.90	1'418.60	28'782.15
Ressort Bau	15%	17'896.00	2'253.80	8'845.55	1'083.55	30'078.90
Ressort Sicherheit	15%	17'896.00	2'200.70	8'074.50	1'419.90	29'591.10
Ressort Kultur	15%	17'896.00	2'145.45	7'273.30	1'175.00	28'489.75
Ressort Finanzen	15%	17'896.00	2'248.10	8'762.95	1'235.80	30'142.85
Ressort Bildung	15%	17'896.00	2'156.50	7'432.70	1'089.75	28'574.95
Total	130%	166'424.00	22'349.15	47'707.90	11'495.55	247'976.60
Bisher	52%	-66'286.40	-8'174.25	-60'341.20	-11495.55	-74'460.65
<b>Mehr-/Minderaufwand</b>		<b>100'137.60</b>	<b>14'174.90</b>	<b>-12'633.30</b>	<b>0.00</b>	<b>101'679.20</b>

### Revision Personalreglement vom 1. Januar 2013 (PR)

Mit der Erhöhung der Pensen für den Gemeinderat ist das Personalreglement vom 1. Januar 2013 wie folgt anzupassen (Anhang 3):

	Artikel	Bisher	Neu
<b>Entschädigung Gemeindepräsidium</b>	Art. 23 Abs. 2	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 40%.
	Art. 23 Abs. 3	Regelung in Art. 26 Abs. 1	<sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.
<b>Entschädigung Vizegemeindepräsidium</b>	Art. 24 Abs. 1	<sup>1</sup> Die Entschädigung für das Vizegemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.	Aufhebung Artikel 24.
	Art. 24. Abs. 2	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 7%.	
<b>Entschädigung Gemeinderat</b>	Art. 25 Abs. 2	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 6%.	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.
	Art. 25 Abs. 3	Regelung in Art. 26 Abs. 1	<sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder für Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen und Repräsentationsaufgaben alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Besprechungen, Verhandlungen abgegolten.
<b>Fixe Entschädigungen</b>	Art. 26 Abs. 1	<sup>1</sup> Mit den Entschädigungen nach Art. 23, 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten.	Streichung Art. 26 Abs. 1

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung Änderungen im Personalreglement mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017.

#### 4. Jahresrechnung 2015; Genehmigung Nachkredit für zusätzliche Abschreibungen

Die Jahresrechnung 2015 schliesst nach Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen harmonisierten Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 752'807.47 ab. Das positive Ergebnis ist hauptsächlich auf

- die zeitliche Verschiebung diverser Sanierungen bei den Verwaltungsliegenschaften und der Mehrzweckhalle am Riderbach sowie der Zivilschutzanlage,
- geringeren Kosten für Unterhalt und Reparaturen bei der Feuerwehr,
- den nichtbeanspruchten Kredit für das Projekt Fusion Feuerwehren Hilterfingen/Oberhofen,
- nur teilweise getätigten Informatikinvestitionen bei der Primarstufe,
- den tieferen Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr,
- zeitliche Verschiebung Planungskonzept Gerinneabhängigkeit ins Jahr 2016,
- tiefe Kosten für die Schutzwaldpflege und
- die unerwartet hohen Einnahmen im Bereich Steuern

zurückzuführen.

Der Ertragsüberschuss bietet die Möglichkeit, das einmalige Entgelt für die Abtragung von aufgelaufenen Kosten zur Sanierung der Schulanlage Oberstufenzentrum Hünibach (OSH) von CHF 230'000.00 gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 an die Gemeinde Hilterfingen zu entrichten und ausserordentliche Abschreibungen vorzunehmen.

Dies beeinflusst den Abschreibungsbedarf positiv, da sich in den Folgejahren die zwingend vorzunehmenden harmonisierten Abschreibungen reduzieren. Im Hinblick auf die Einführung des HRM2 im 2016 ist die Vornahme von übrigen Abschreibungen in dieser Form noch bis Ende 2015 möglich. Ab 1. Januar 2016 treten neue gesetzliche Grundlagen in Kraft.

Im Voranschlag 2015 sind keine übrigen Abschreibungen berücksichtigt.

Aus finanzpolitischer Sicht hat der Gemeinderat beschlossen, nachfolgend aufgeführte Vermögensanlagen teilweise oder vollständig abzuschreiben.

→ Tabelle unten auf dieser Seite

Da der Gemeinderat lediglich über eine Ausgabenkompetenz bis CHF 200'000.00 verfügt, müssen die übrigen Abschreibungen für diese Vermögensanlagen in der Höhe von CHF 400'000.00 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung Nachkredit zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen von CHF 400'000.00 auf den Vermögensanlagen.

– Hochbauten mit pro memoria Franken	CHF	11.00
– Mobilien mit pro memoria Franken	CHF	1.00
– Investitionsbeiträge mit pro memoria Franken	CHF	4.00
– Schwellenbauten/Hochbauten	CHF	138'724.50
– Seemauern Wichterheerpromenade	CHF	9'667.05
– Mobilien Verwaltung	CHF	44'561.80
– Mobilien Wehrdienste	CHF	130'686.80
– Sanierung Friedbühlschulhaus	CHF	33'011.85
– Alp Justistal	CHF	43'332.00

Vermögensanlagen	Buchwert per 31.12.2015 vor harmonisierten Abschreibungen CHF	Harmonisierte Abschreibungen 2015 CHF	Buchwert per 31.12.2015 nach harmonisierten Abschreibungen CHF	Zusätzliche Abschreibungen 2015 CHF	Buchwert per 31.12.2015 nach allen Abschreibungen CHF
Hochbauten mit pro memoria Franken	11.00	0.00	11.00	11.00	0.00
Mobilien mit pro memoria Franken	1.00	0.00	1.00	1.00	0.00
Investitionsbeiträge mit pro memoria Franken	4.00	0.00	4.00	4.00	0.00
Schwellenbauten/Hochwasserschutz	284'122.90	28'412.30	255'710.60	138'724.50	116'986.10
Seemauern Wichterheerpromenade	10'741.15	1'074.10	9'667.05	9'667.05	0.00
Mobilien Verwaltung	49'513.10	4'951.30	44'561.80	44'561.80	0.00
Mobilien Wehrdienste	145'207.55	14'520.75	130'686.80	130'686.80	0.00
Sanierung Friedbühlschulhaus	36'679.85	3'668.00	33'011.85	33'011.85	0.00
Alp Justistal	159'258.90	15'926.90	143'332.00	43'332.00	100'000.00
<b>Total</b>				<b>400'000.00</b>	

## 5. Datenschutzbericht 2015; Genehmigung

### Ausgangslage

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG als Datenschutz-Aufsichtsstelle führte für das Jahr 2015 die Prüfungen durch. Die Datenschutzbestimmungen gemäss den gemeindeeigenen Regelungen und der übergeordneten Gesetzgebung werden eingehalten.

Im Berichtszeitraum ist eine Reklamation eingegangen. Weitere Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen sind nicht eingegangen (Anhang 4).

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung Datenschutzbericht 2015 der Treuhandgesellschaft ROD des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG.

## 6. Orientierungen

### 6.1 Jahresrechnung 2015; Orientierung

Seit 1. Januar 2013 ist die neue Gemeindeordnung (GO) in Kraft. Gestützt auf Art. 44 GO ist der Gemeinderat abschliessend für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig.

Die Rechnung 2015 schliesst wie folgt ab:

#### Ergebnis vor Abschreibungen und Entrichtung Entgelt

Aufwand	CHF 10'751'901.73
Ertrag	CHF 11'745'875.27
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 993'973.54</b>

Entrichtung einmaliges Entgelt für die Abtragung von aufgelaufenen Kosten zur Sanierung der Schulanlage Oberstufenzentrum Hünibach (OSH) an die Gemeinde Hilterfingen	CHF 230'000.00
<b>Ertragsüberschuss (Cashflow)</b>	<b>CHF 763'973.54</b>

#### Ergebnis nach Abschreibungen und Entrichtung Entgelt

Bruttoergebnis	CHF 993'973.54
Einmaliges Entgelt an die Gemeinde Hilterfingen	CHF 230'000.00
Harmonisierte Abschreibungen	CHF 240'935.20
Zusätzliche Abschreibungen:	
– Hochbauten mit pro memoria Franken	CHF 1.00
– Mobilien mit pro memoria Franken	CHF 1.00
– Investitionsbeiträge mit pro memoria Franken	CHF 4.00
– Schwellenbauten/ Hochwasserschutz	CHF 138'724.50
– Seemauern Wichterheer-promenade	CHF 9'667.05
– Mobilien Verwaltung	CHF 44'561.80
– Mobilien Wehrdienste	CHF 130'686.80
– Sanierung Friedbühlschulhaus	CHF 33'011.85
– Alp Justistal	CHF 43'332.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 400'000.00</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 123'038.34</b>

#### Vergleich Rechnung Voranschlag

Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF 123'038.34
Aufwandüberschuss Voranschlag	CHF 68'800.00
<b>Besserstellung</b>	<b>CHF 191'838.34</b>

Folgende Sachverhalte haben die Jahresrechnung 2015 massgeblich beeinflusst:

1. Im Bereich Allgemeine Verwaltung sind Einsparungen von CHF 123'416.00 zu verzeichnen. Die Entlastung ist hauptsächlich bei den Verwaltungsliegenschaften und der Mehrzweckhalle am Riderbach erfolgt. Mit der Überprüfung der gemeindeeigenen Liegenschaften wurden diverse Sanierungen nicht ausgeführt respektive auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

2. Der Bereich Öffentliche Sicherheit resultiert mit Minderaufwendungen von CHF 68'419.00. Die Gebühren an Amtsstellen/Dritte sind um rund CHF 12'000.00 tiefer ausgefallen als veranschlagt. Sie sind schwierig zu budgetieren, da nicht vorausgesehen werden kann, welche Gesuche auf der Gemeindeverwaltung eingehen. Die Feuerwehr schliesst infolge geringerer Kosten für Unterhalt und Reparaturen sowie des nichtbeanspruchten Kredits für das Projekt Fusion Feuerwehren Hilterfingen/Oberhofen mit einer Besserstellung von CHF 22'348.00 ab. In der Zivilschutzanlage wurden nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten ausgeführt, um die Unterbringung von Flüchtlingen zu ermöglichen. Der eingestellte Kredit für Sanierungen wurde um rund CHF 20'000.00 unterschritten. Weiter war an das regionale Kompetenzzentrum (RKZ) Spiez kein Beitrag zu entrichten und die Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinden verzichtete auf die Einforderung der Prämie von CHF 6'000.00.

3. Im Bildungsbereich liegt der Nettoaufwand mit CHF 120'181.00 unter den Erwartungen (exkl. einmaliges Entgelt für die Abtragung von aufgelaufenen Kosten zur Sanierung der Schulanlage Oberstufenzentrum Hünibach [OSH] von CHF 230'000.00). Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass in der Primarstufe veranschlagte Informatikinvestitionen nur teilweise getätigt wurden. Weitere Einsparungen von rund

CHF 20'000.00 sind darin begründet, dass Unterhaltsarbeiten im Schulhaus Seeplatz wesentlich kostengünstiger ausgeführt werden konnten und der Kredit für den Feuerlöscherservice nicht ausgeschöpft wurde.

4. Der Bereich Kultur und Freizeit weist Minderaufwendungen von CHF 25'918.00 aus. Das Konzept der Ruhebänke konnte im laufenden Jahr nicht erarbeitet werden. Es soll im Frühling 2016 vorgelegt werden und die Ausführung wird voraussichtlich gestaffelt erfolgen. Die Minderaufwendungen wurden zudem durch geringere interne Verrechnungen von Wegmeisterstunden beeinflusst.

5. Als einziger Bereich mit einer Negativabweichung von CHF 62'203.00 schliesst der Verkehr ab. Obwohl der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr um CHF 73'983.00 tiefer ausfällt, wird diese Besserstellung mit einem Mehraufwand im Strassenunterhalt von netto CHF 142'049.00 wieder verzehrt.

Folgende Zusatzkosten belasten die Gemeindestrassen:

- fehlender Budgetkredit für Aushilfspersonal CHF 25'000.00
- höhere Stromkosten CHF 14'753.00
- höhere Kosten für Verbrauchsmaterial CHF 11'282.00
- Hangsicherung Aeschlenstrasse CHF 17'000.00 einmalig
- Deckbelag Gehweg entlang Überbauung Wendelsee CHF 15'000.00 einmalig
- höhere Kosten allgemeiner Strassenunterhalt CHF 9'000.00
- Installation neue Zähler öffentliche Beleuchtung CHF 31'200.00 einmalig

6. Der Minderaufwand im Bereich Umwelt und Raumordnung von CHF 25'751.00 ist darauf zurückzuführen, dass das Planungskonzept Gerinneabhängigkeit und das Neophyten-Bekämpfungskonzept nicht umgesetzt wurden. Beide werden im 2016 realisiert.

7. Im Bereich Volkswirtschaft resultiert ein Mehrertrag von CHF 27'432.00. Die zu tragenden Kosten für das Gerinneprojekt Marchgrabe (Riderbach) sind unerwartet tief ausgefallen.

8. Der Bereich Finanzen und Steuern verzeichnet eine Zunahme von CHF 490'021.00 gegenüber dem Voranschlag. Der Mehrertrag widerspiegelt sich hauptsächlich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern (+ CHF 657'667.00 oder 9.7%) sowie den obligatorisch aperiodischen Steuern (Nachsteuern und Bussen/Grundstückgewinnsteuern/Sonderveranlagung, + CHF 205'434.00 oder 48.6%).

*Begründung Obligatorische periodische Steuern*

- Wesentlich mehr Haushalte entrichten höhere Steuern und der Zuzug von einzelnen, solventen Steuerzahlern trägt zu diesen erhöhten Einnahmen bei. Die Quellensteuern, Gemeindesteuerteilungen zugunsten der Gemeinde natürliche sowie juristische Personen weisen ebenfalls eine Zunahme von CHF 152'741.00 aus.

Die Gemeindesteuerteilungen zulasten der Gemeinde natürliche Personen sowie die Bildung von Rückstellungen Gemeindesteuerteilungen natürliche und juristische Personen verschlechtern hingegen das Ergebnis um CHF 530'701.00.

*Begründung Obligatorische aperiodische Steuern*

- Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen (einmalige Kapitalgewinne) sind schwer voraussehbar. Es konnten CHF 178'041.00 mehr vereinnahmt werden als vorgesehen. Zudem sind unerwartet hohe Erträge aus Nachsteuern und Bussen von CHF 27'393.00 eingegangen.

*Begründung Steuerabschreibungen*

- Für gefährdete Steuerguthaben erfolgte eine Wertberichtigung im Umfang von CHF 96'100.00, betreffend die Jahre 2003–2013.

Aufgrund dieser Mehreinnahmen können den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern CHF 400'000.00 zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen beantragt werden. Nähere Informationen resp. Zahlen finden Sie im Anhang 2.

Der Gemeinderat genehmigte am 9. März 2016 die Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 123'038.34.

**6.2 Werkleitungen Friedbühlweg Ost bis West; Kreditabrechnung**

Anhand von Kanalfernsehaufnahmen wurde 1998 festgestellt, dass sich die Kanalisationsleitungen im Bereich des Friedbühlwegs in einem sehr schlechten Zustand befinden und rasch instand gestellt werden müssen. Der Ersatz der Wasserleitung wurde aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der mangelhaften Dimensionierung ebenfalls in das Projekt integriert. Angesichts der Koordination mit der Energie Thun AG (Ersatz Gasleitung) und aufgrund der finanziell angespannten Lage der Gemeinde wurde die Realisierung wiederholt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Deshalb erfolgte die Realisierung erst ab 2014 und konnte mit der Abnahme am 1. Oktober 2015 beendet werden.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit Gemeinderat vom 16. Dezember 2004 (Ingenieurhonorar)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Abwasserentsorgung	29'980.00	15'351.00	-14'629.00
Wasserversorgung	16'500.00	23'132.20	6'632.20
<b>Total</b>	<b>46'480.00</b>	<b>38'483.20</b>	<b>-7'996.80</b>



Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2014 (Baukosten)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Abwasserentsorgung	92'880.00	92'923.75	43.75
Wasserversorgung	167'400.00	154'354.80	-13'045.20
Strassenbau	71'280.00	76'123.95	4'843.95
<b>Total</b>	<b>331'560.00</b>	<b>323'402.50</b>	<b>-8'157.50</b>

Die Kreditunterschreitung von CHF 8'157.50 (2.46%) befindet sich innerhalb des Genauigkeitsbereichs von +/- 10% des Kostenvoranschlags.

### 6.3 Werkleitungen Brunnhüsiweg; Kreditabrechnung

Anhand der in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) durchgeführten Kanalfernsehaufnahmen wurde festgestellt, dass sich die Kanalisationsleitungen im Bereich Brunnhüsiweg – Gässli – Schneckenbühlstrasse – Seeplatz in einem schlechten Zustand befinden. Im 2007 genehmigte der Gemeinderat deshalb einen Planungskredit von CHF 61'925.00 für die Projektierung der Werkleitungssanierungen im betreffenden Strassenabschnitt.

Im 2010 musste die erste Etappe bei der Einmündung Schneckenbühlstrasse–Kantonsstrasse vorgezogen und ausgeführt werden, da mehrere Rohrbrüche die Strasse und Werkleitungen stark beschädigten und die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte hierzu einen Verpflichtungskredit von CHF 148'000.00.

Der Kanton senkte im 2012 den Seespiegel ab. Die Absenkung entsprach einem alle paar Jahre wiederholenden Ereignis und war deshalb die richtige Gelegenheit, um die Hochwasserentlastungsleitungen kostengünstig instand zu stellen. Der Gemeinderat genehmigte für dieses Bauvorhaben einen Verpflichtungskredit von CHF 59'100.00.

Am 26. November 2013 konnte das Bauprojekt inklusive dem Kostenvoranschlag der Gemeindeversammlung präsentiert werden. Die Gemeindeversammlung genehmigte nach Abzug der bereits vorgängig bewilligten Kredite des Gemeinderates (CHF 207'100.00 exklusive Planungskredit des Gemeinderates vom 4. April 2007) einen Verpflichtungskredit von CHF 322'100.00 (Gesamtkredit von CHF 529'200.00). Die Realisierung erfolgte von April 2014 bis Juni 2015.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit Gemeinderat vom 4. April 2007 (Ingenieurhonorar)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Kanalisation	49'013.00	71'222.95	22'209.95
Wasserleitung	12'912.00	13'795.75	883.75
<b>Total</b>	<b>61'925.00</b>	<b>85'018.70</b>	<b>23'093.70</b>

Verpflichtungskredit Gemeinderat vom 16. Juni 2010 (1. Etappe)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Kanalisation	21'000.00	12'333.10	-8'666.90
Wasserleitung	67'000.00	51'950.35	-15'049.65
Strassenbau	60'000.00	52'176.80	-7'823.20
<b>Total</b>	<b>148'000.00</b>	<b>116'460.25</b>	<b>-31'539.75</b>

Verpflichtungskredit Gemeinderat vom 14. März 2012 (Sanierung Hochwasserentlastungen)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Kanalisation	59'100.00	53'892.30	-5'207.70
<b>Total</b>	<b>59'100.00</b>	<b>53'892.30</b>	<b>-5'207.70</b>

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 (2. + 3. Etappe)

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Kanalisation	141'000.00	143'354.25	2'354.25
Wasserleitung	179'300.00	146'954.50	-32'345.50
Strassenbau	1'800.00	28'577.05	26'777.05
<b>Total</b>	<b>322'100.00</b>	<b>318'885.80</b>	<b>-3'214.20</b>

Abrechnung Gesamtkredit

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Verpflichtungskredite Gemeinderat vom 16.06.2010 und 14.03.2012	270'100.00	170'352.55	-36'747.45
Verpflichtungskredite Gemeindeversammlung vom 14.11.2013	322'100.00	318'885.80	-3'214.20
<b>Total</b>	<b>529'200.00</b>	<b>489'238.35</b>	<b>-39'961.65</b>

Der Gemeinderatskredit vom 4. April 2007 war nicht Bestandteil des Gesamtkredits der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013.

## 6.4 Neu- und Umbau Alpgebäude Justistal; Kreditabrechnung

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 29. November 2010 einen Verpflichtungskredit von CHF 460'000.00 für den Neu- und Umbau des Alpgebäudes.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Vorbereitungsarbeiten	21'623.95	21'983.80	359.85
Ausbau bestehendes Alpgebäude	93'700.00	75'221.10	-18'478.90
Neubau Alpstall	305'900.00	332'206.80	26'306.80
Betriebseinrichtung	12'000.00	13'044.90	1'044.90
Erschliessungsweg	8'000.00	14'033.00	6'033.00
Baunebenkosten	12'600.00	8'042.80	-4'557.20
Reserve	6'176.05	0.00	-6'176.05
Zusatzarbeiten	0.00	15'611.15	15'611.15
<b>Total</b>	<b>460'000.00</b>	<b>480'143.55</b>	<b>20'143.55</b>

Für den Neu- und Umbau Alpgebäude Justistal konnten Subventionen geltend gemacht werden. Leider fielen diese tiefer aus als vorerst angenommen und von der Schweizer Berghilfe wurde das Gesuch sogar gänzlich abgelehnt.

Es sind folgende Subventionen und Beiträge Dritter eingegangen:

Subventionen / Beiträge Dritter	Voraussichtlich CHF	Tatsächlich CHF	Differenz CHF
Bernische Stiftung für Agrarkredite	70'000.00	60'400.00	-9'600.00
Schweizer Berghilfe	36'000.00	0.00	-36'000.00
Burgergemeinde Oberhofen	40'000.00	40'000.00	0.00
<b>Total</b>	<b>146'000.00</b>	<b>100'400.00</b>	<b>-45'600.00</b>

Die Kreditüberschreitung von CHF 20'143.55 kann wie folgt begründet werden:

- Der bestehende Mistplatz musste infolge des Arbeitsablaufes des Stallneubaus in talseitiger Richtung verschoben werden.
- Die Sanierung der bestehenden Zufahrtsstrasse war nötig aufgrund einer stärkeren Beanspruchung durch die Bauarbeiten sowie des allgemeinen jährlichen Unterhalts.
- Der südseitige Stallvorplatz aus Mergelmaterial dient als Auslauf für die Kühe, Abstellplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie als Arbeitsplatz. Durch das Aufwühlen der Kühe hätte dieser Platz jährlich mit Mergelmaterial ergänzt und planiert werden müssen. Deshalb entschied sich die Bauverwaltung und Bauleitung für einen bituminösen Belag.

## 6.5 schulraum 2020, Teilprojekt Friedbühl, zweiter Planungskredit; Kreditabrechnung

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 25. November 2013 den zweiten Planungskredit von CHF 300'000.00 (Anteil Gemeinde Oberhofen 1/3 = CHF 100'000.00) für die Erarbeitung des Teilprojekts Friedbühl und die Gesamtprojektleitung.

Die Schulkommission des Schulverbandes Hilterfingen hat zur Planung des künftigen Schulraums im November 2013 einen Lenkungsausschuss «schulraum 2020» eingesetzt. Dieser hatte den Auftrag, im Rahmen des bewilligten Planungskredites die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für das Teilprojekt Friedbühl (Sanierung und Erweiterung Mittelschule) auszuarbeiten, damit die Verbandsgemeinden entsprechend beschliessen und das Projekt dem Souverän zur Genehmigung unterbreiten können.

Der zweite Planungskredit von CHF 300'000.00 wurde auf der Basis eines reinen Architekturwettbewerbs geschätzt. Bei dieser Wettbewerbsform kann grundsätzlich eine Auswahl von vielfältigen Lösungsmöglichkeiten erworben werden. Eine fachkompetente Jury garantiert eine hohe Sicherheit bei der Entscheidungsfindung. Sie evaluiert nach festgelegten Beurteilungskriterien die beste Lösung für die gestellte Aufgabe.

Während des Planungsprozesses stellte sich jedoch heraus, dass die Aufgabenstellung für die Sanierung und Erneuerung der Mittelstufenschule Friedbühl äusserst komplex ist und Lösungen bedarf, welche nur in multidisziplinären Planerteams erarbeitet werden können.

Insbesondere beeinflussen folgende Faktoren den ganzen Prozess erheblich:

- Topographie Schulanlage
- Bestehende Schulanlage
- Vorhandene Erschliessungs- und Versorgungsleitungen
- Vorhandene technische Anlagen erfordern Provisorien
- Laufender Schulbetrieb
- Notwendige Etappierungen

Daher genehmigte die Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 einen dritten Planungskredit von CHF 550'000.00 für den Gesamtleistungswettbewerb Teilprojekt Friedbühl (schulraum 2020).

Die Kreditabrechnung für den zweiten Planungskredit präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Verpflichtungskredit CHF	Abrechnung CHF	Differenz CHF
Honorar Gesamtprojektleitung	30'000.00	14'736.00	-15'264.00
Honorare Projektteam, punktuelle Beratung	20'000.00	15'530.00	-4'470.00
Machbarkeitsabklärungen	30'000.00	19'960.00	-10'040.00
Honorar Wettbewerbsbegleiter	50'000.00	36'720.00	-13'280.00
Wettbewerb Preissumme	120'000.00	0.00	-120'000.00
Honorar Jury	20'000.00	0.00	-20'000.00
Reserve	30'000.00	0.00	-30'000.00
<b>Total</b>	<b>300'000.00</b>	<b>86'946.00</b>	<b>-213'054.00</b>
Anteil Hilterfingen	200'000.00	57'964.00	-142'036.00
<b>Anteil Oberhofen</b>	<b>100'000.00</b>	<b>28'982.00</b>	<b>-71'018.00</b>

Die Kreditunterschreitung von CHF 213'054.00 ist darauf zurückzuführen, dass für das Teilprojekt Friedbühl ein Gesamtleistungswettbewerb anstelle eines reinen Architekturwettbewerbs durchgeführt wird. Der Souverän genehmigte am 23. November 2015 den entsprechenden Kredit. Daher fallen für den zweiten Planungskredit keine weiteren Kosten an.

## 6.6 Legislatur- und Massnahmenplanung 2014–2017; Zwischenbericht

### 1. Umwelt

#### Natur und Landschaft

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die intakte Landschaft sowie die naturnahen Lebensräume für Tier und Pflanzen sind für künftige Generationen erhalten, gepflegt und geschützt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Zusammenarbeit mit Forstbetriebe Sigriswil und Burgergemeinde Oberhofen (laufender Prozess)</li> <li>• Erstellung Mehrjahresplanung für Schutzwaldpflege (laufender Prozess)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Ideen für öffentliche Parkanlagen verfolgen (Wichterheer, Schlössli, Friedhof, Schulanlagen etc.).</li> <li>• Schutzwaldpflege ist laufender Prozess</li> </ul>

#### Ergebnis/Resultat

Keine

## Bodenverbrauch

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Bodenverbrauch pro Kopf bleibt gegenüber 2013 stabil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkraftsetzung Ortsplanungsrevision per 01.01.2013</li> <li>• Sensibilisierung Grundeigentümer</li> <li>• Sicherung qualitätsvolle Gestaltung öffentlicher Raum</li> </ul>	Laufender Prozess aufgrund Ortsplanungsrevision

#### Ergebnis/Resultat

##### • Zonenplanänderung ZPP Friedbühl

Im Jahr 2014 ergaben sich keine Korrekturen, welche eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung notwendig machten. Die einzige geringfügige Zonenplanänderung betrifft das Teilprojekt Sanierung Schulanlage Friedbühl des Schulverbandes Hilterfingen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2016 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die vom Gemeinderat am 18. November 2015 beschlossene geringfügige Zonenplanänderung – bestehend aus Erläuterungsbericht und Zonenplan – genehmigt.

##### • Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» (Barell-Gut)

Die Landeigentümer des Barell-Guts haben am 25. August 2015 mit der Firma Frutiger AG und der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee einen Kaufvertrag abgeschlossen und einen Teil ihres Landes verkauft. Mit diesem Schritt will der Gemeinderat Wohnraum für den Mittelstand sichern. Die Realisierung der Überbauung wird durch die in der Region tätige Firma Frutiger AG erfolgen. Das Grundstück befindet sich seit den 90er-Jahren in einer Zone mit Planungspflicht (Überbauungsordnung UeO «f/Chabis Chopf»). Allerdings entsprechen diese Vorschriften nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen, so dass die Käuferschaft die Überbauungsordnung zusammen mit der Gemeinde Oberhofen überarbeiten wird.

## Bodenqualität und Wasserhaushalt

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Gefahren durch Bodenerosion und Überschwemmungen sind verringert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochwasserschutzmassnahmen</li> <li>• Schwellenkooperation</li> </ul>	Schwellenkommission: Einberufung Planungsitzung

#### Ergebnis/Resultat

Im Jahr 2014 fanden zwei Sitzungen der Schwellenkommission statt. Geplant ist die Ausarbeitung eines Pflegekonzeptes und die Erstellung einer langfristigen Planung für die Gerinneabhängige.

## 2. Wirtschaft

### Einkommen und Lebenskosten

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen ist für einkommensstarke Haushalte attraktiv	• Jederzeit aktualisierte Internetseite	Gestaltung attraktive Internetseite

#### Ergebnis/Resultat

Der Gemeinderat genehmigte am 5. August 2015 einen Verpflichtungskredit von CHF 70'000.00 für die Umsetzung von verschiedenen Offline- und Online-Massnahmen zur Modernisierung, Anpassung und Erneuerung des Gemeindeauftritts und der gesamten Kommunikation. Der Auftrag wurde an die Firma KOI Design in Hilterfingen vergeben.

### Kommunale Infrastruktur

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Erneuerung der gemeindeeigenen Infrastrukturen (Abwasser, Wasser, Strassen) ist auf Werterhalt und optimale Nutzung ausgerichtet	• Erstellung Masterplanung • Die Versorgung für Breitband, Glasfasernetz, Kabelfernsehen, Homeoffice etc. ist sicherzustellen • Mobile Versorgung	<i>Massnahme 1</i> • Wasser-, Abwasserleitungen und Strassen <i>Massnahme 2</i> • Zusammenarbeit mit Kabelfernsehverein und Swisscom prüfen

#### Ergebnis/Resultat Massnahme 1

##### • Werkleitungen Brunnhüsiweg – Seeplatz

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 25. November 2013 das Projekt «Werkleitungssanierung Brunnhüsiweg – Seeplatz 3. Etappe». Mit der Abnahme im Juni 2015 konnte der Bau mit einem Minderaufwand von CHF 39'961.65 abgeschlossen werden.

##### • Werkleitungen Friedbühl Ost bis West

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 12. Mai 2014 das Projekt «Werkleitungssanierungen Friedbühlweg» und einen Verpflichtungskredit von CHF 331'560.00. Mit der Abnahme am 1. Oktober 2015 konnte der Bau mit einem Minderaufwand von CHF 5'263.05 abgeschlossen werden.

##### • Projekt gemeindeeigene Infrastrukturen Tiefbau

Der Gemeinderat genehmigte am 7. Oktober 2015 einen Kredit von CHF 15'000.00 für die Projektorganisation der gemeinde-eigenen Infrastrukturen. Der Auftrag wurde an die Firma Ecoptima AG in Bern vergeben.

#### Ergebnis/Resultat Massnahme 2

Kontaktaufnahme mit Verwaltungsrat Energie Oberhofen AG ist noch nicht erfolgt.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Entwicklung Bautechnisch</b>		
Strassenplanung und Strassenunterhalt	• Genehmigung Masterplan, Realisierung in Etappen • Erstellung Strassenaufnahmen (Zustandsrapporte)	• Erstellung Masterplanung und Beizug externer Berater

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Entwicklung Bautechnisch</b>		
Unterhalt Liegenschaften	• Erarbeitung Mehrjahresplanung für die Sanierung von Liegenschaften	• Einsetzung Projektgruppe

#### Ergebnis/Resultat

Die Firma Saxer Verwaltungen + Immobilien AG erarbeitete ein Grobkonzept für sämtliche Gemeindeliegenschaften. Der Gemeinderat wird an der Klausurtagung vom 29. April 2016 die strategischen Weichen stellen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Wasserversorgung</b>		
Sicherstellung Eigenständigkeit Wasserversorgung	• Weiterverfolgung Projekt Aqua Thun, Wasserversorgungsrichtplan • Erstellung generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	• Prüfung Offerte Wasserverbund Region Thun AG (WASET)

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Wasserversorgung</b>		
Überarbeitung Wasserversorgungsreglement	• Überprüfung gesetzliche Grundlagen inkl. Tarifordnung, wenn nötig, Gebühren erhöhen	• Sobald Anschlussentscheid vorliegt, Anpassung Reglement erwirken

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Wasserversorgung</b>		
Erhöhung Wasserpreise infolge Investitionen	• Überprüfung Wassergebühren	• Überprüfung Wasserpreis in Zusammenhang mit Erstellung Finanzplan 2014-2019

#### Ergebnis/Resultat

Die Prüfung der Entwicklungen der Wasserpreise erfolgt laufend.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Wasserversorgung</b>		
Zusammenarbeit mit Wasserversorgung Sigriswil	• Verhandlungen laufen (Notfallszenario)	• Prüfung Offerte Wasserversorgung Sigriswil

#### Ergebnis/Resultat

Die Wasserversorgungsgenossenschaften Sigriswil und Merligen haben der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) ein Angebot zur Lieferung von Notwasser nach Oberhofen unterbreitet. Dieses Geschäft wird im Zusammenhang mit der Auflösung der WVGO weiterbearbeitet.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Wasserversorgung</b>		
Übernahme Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen	• Entscheid WARET abwarten • Aufnahme Verhandlungen	• Überprüfung Übernahme Wasserversorgungsgenossenschaft nach Vorliegen Entscheid Wasser-verbund Region Thun (WARET) oder Sigriswil

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Abwasserentsorgung</b>		
Übertragung Hangleitung an ARA Thunersee	• Abklärungen Kostenfolge	• Bildung Kooperation Hangleitung

#### Ergebnis/Resultat

Am 7. Januar 2015 genehmigte der Gemeinderat einen Anteil von CHF 25'000.00 für die Ausarbeitung eines Entlastungskonzeptes des interkommunalen Abwassersammelkanals «Hangleitung». Die Bearbeitung erfolgt durch die Firma Bühler + Dällenbach Ingenieure AG.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Abwasserentsorgung</b>		
Überarbeitung Abwasserreglement	• Überprüfung gesetzliche Grundlagen inkl. Tarifordnung, wenn nötig, Gebühren erhöhen	• Überprüfung Abwasserreglement

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Abwasserentsorgung</b>		
Überprüfung langfristige Verträge	• Kosteneinsparungspotenzial • Zusammenarbeit mit Hilterfingen und Sigriswil prüfen	• Abschluss Vertrag

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Abwasserentsorgung</b>		
Verminderung Sauberwasseranteil	• Laufende Überprüfung (bei Sanierungen Werkleitungen und GEP-Massnahmen)	• Laufende Überprüfung

#### Ergebnis/Resultat

Im 2016 wird der Gemeinderat die Projektorganisation festlegen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Öffentliche Toiletten</b>		
Überprüfung Anzahl Anlagen	• Überprüfung mit gemeindeeigenen Liegenschaften	• Einsetzung Projektgruppe

#### Ergebnis/Resultat

Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Parkanlagen</b>		
Erstellung Gesamtkonzept für Bepflanzung Wichterheer und übrige Grünfläche	• Erstellung Konzept • Prüfung einzelne Bepflanzungsmassnahmen	• Überprüfung mit Projekt gemeindeeigene Liegenschaften

#### Ergebnis/Resultat

Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Parkanlagen</b>		
Neues Konzept für Ruhebänke	• Reduktion Unterhaltskosten • Erstellung Konzept und Einholung Offerten	• Prüfung Sitzvarianten

#### Ergebnis/Resultat

Das Konzept wurde erarbeitet und der Gemeinderat wird im 2016 den Entscheid fällen.



Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Gemeindestrassen</b>		
Management Fahrzeuge, Gerätschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung bei Ersatzbeschaffungen</li> <li>Festlegung Einkaufspolitik (Kauf, Leasing, Einmietung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden</li> </ul>

#### Ergebnis/Resultat

Bei der Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges Boschung Pony lehnte der Gemeinderat am 7. Mai 2014 sowohl eine Miete als auch ein Leasing aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ab.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Steuern und öffentlicher Haushalt</b>		
Der Steuerfuss ist attraktiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konkurrenzfähigen Steuerfuss anstreben (laufend)</li> </ul>	Den Bedürfnissen des Steuerzahlers angepasst (Bildung, öffentlicher Verkehr, Sportzentrum Wichterheer u.a.)

#### Ergebnis/Resultat

Mit einer Steueranlage von 1.64 Einheiten liegt die Einwohnergemeinde Oberhofen im Verwaltungskreis Thun im oberen Drittel. Eine Steuersenkung ist aufgrund der geplanten Investitionen in den nächsten Jahren nicht möglich. Dies zeigt der Finanzplan 2015–2020 in aller Deutlichkeit auf.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen und die Eigenkapitalquote ist angemessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, Erarbeitung Konzept (Nutzen, Verkauf)</li> </ul>	Einsetzung Projektgruppe

#### Ergebnis/Resultat

Die Firma Saxer Verwaltungen + Immobilien AG erarbeitete ein Grobkonzept für sämtliche Gemeindelienschaften. Der Gemeinderat wird an der Klausurtagung vom 29. April 2016 die strategischen Weichen stellen.

#### Behörden und Verwaltung

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Behörden und Verwaltung pflegen ein offenes Verhältnis zur Bevölkerung und kommunizieren aktiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung Kommunikationskonzept</li> <li>Stetige Aktualisierung Homepage</li> <li>Optimierung Zusammenarbeit mit Infoblatt «Der Oberhofner»</li> </ul>	Erarbeitung Kommunikationskonzept unter Berücksichtigung neuer Technologien

#### Ergebnis/Resultat

Die vielfältigen und hohen Erwartungen der Bevölkerung an zeitgemässe und effiziente Verwaltungs- und Behördendienste erfordern eine ständige Optimierung von Informationsquellen und Kommunikationsmitteln. Der Gemeinderat hat die Firma Koi Design mit der Erarbeitung von Online- und Offline-Massnahmen beauftragt.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Gemeinde verfügt über motivierte Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung Funktionendiagramm</li> <li>Erarbeitung Personalleitbild</li> </ul>	Aktive Förderung Aus- und Weiterbildung Behördenmitglieder und Personal; zeitgemässe Entschädigung und attraktive Rahmenbedingungen

#### Ergebnis/Resultat

##### • Funktionendiagramm

Der Gemeinderat genehmigte am 16. April 2014 das Funktionendiagramm. Es ist seit 1. Mai 2014 in Kraft und ist Bestandteil des Organisationshandbuches (OHB).

##### • Personalleitbild

Am 14. Januar 2015 fand mit dem Personal der Gemeinde ein Workshop statt und dabei wurden die Personalleitlinien festgelegt.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Service Public der Gemeinde ist sehr gut und kundenorientiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau Controlling</li> </ul>	Überprüfung Öffnungszeiten

#### Ergebnis/Resultat

Im Sommer 2014 wurde eine Statistik mit den Anliegen und den Schalterfrequenzen aufgenommen. Aufgrund dieser Analyse beschloss der Gemeinderat am 5. August 2015 neue Öffnungszeiten und setzte diese ab 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig wurde auf diesen Zeitpunkt eine Sprechstunde für das Gemeindepresidium eingeführt.

#### Tourismus

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Marke «Oberhofen» ist im Premiumsegment positioniert	<ul style="list-style-type: none"> <li>Logo freigeben</li> </ul>	Schriftzug an Vereine abtreten

#### Ergebnis/Resultat

Die Handhabung der Logo-Freigabe wird im Zusammenhang mit den Kommunikationsmassnahmen festgelegt.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen ist im Verbund mit anderen Gemeinden am Thunersee eine attraktive Destination für einen naturnahen und landschaftschonenden Tourismus, der zur regionalen Wertschöpfung beiträgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung Tourismusmarketingkonzept mit klarer Positionierung im regionalen Verbund</li> </ul>	Erwirken Tourismusmarketingkonzept im regionalen Verbund

#### Ergebnis/Resultat

Keine



Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Werbeplattform</b>		
Abgabe Werbematerial	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Werbeplattform für alle Einheiten der Gemeinde Oberhofen (Gewerbe, Kultur, Tourismus etc.)</li> <li>• Überprüfung bestehendes Werbematerial</li> </ul>	Das Werbematerial ist zu aktualisieren und die Verteilung ist zu definieren, allenfalls Koordination mit Dritten

#### Ergebnis/Resultat

Das Werbematerial und die Werbeplattform werden im Zusammenhang mit den Kommunikationsmassnahmen einer genauen Überprüfung unterzogen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Tourismus</b>		
Entflechtung Vereinbarungen/Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte regionale Zusammenarbeit anstreben</li> <li>• Aussprache zwischen Gemeinden und Tourismusorganisationen</li> </ul>	Optimierung der Zusammenarbeit

#### Ergebnis/Resultat

Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Reklame und Signalisation</b>		
Vereinheitlichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Signalisations- und Reklamekonzept</li> </ul>	Konzept der Signalisation/Reklame

#### Ergebnis/Resultat

Keine

### 3. Gesellschaft

#### Sicherheit

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Fussgänger- und Veloverbindungen sind sicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung Standorte Fussgängerstreifen</li> </ul>	Verhandlung mit Kantonsvertreter

#### Beurteilung

Das Tiefbauamt des Kantons Bern unterzog die Fussgängerstreifen auf der Staatsstrasse einer näheren Überprüfung. Der Fussgängerstreifen beim Restaurant Kreuz wurde Richtung Interlaken verschoben und somit konnten die Sichtverhältnisse Richtung Thun verbessert werden. Der Fussgängerstreifen bei der Metzgerei Stulz wird mangels Frequenzen und ungenügender Beleuchtung aufgehoben. Beim Riderweg wurde der Fussgängerstreifen um rund 10.00 m und derjenige bei der Oertlibachbrücke um rund 3.00 m verschoben. Im Längenschachen wird die Mittelinsel als sogenannte Querungshilfe für Fussgänger ohne Markierung betrieben. Im Bereich Schneckenbühlstrasse und Alter Oberländerweg (Heidenhaus) laufen Gespräche über akzeptable Lösungen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Öffentlicher Verkehr</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung öffentlicher Verkehr</li> </ul>	Überprüfung Angebot und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinde

#### Ergebnis/Resultat

Keine

#### Bildung

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen verfügt über ein qualitativ gut ausgebautes und familienfreundliches Bildungsangebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitgemässe, haus-hälterische Schulraumplanung und -bewirtschaftung (laufend)</li> <li>• Zukunftsgerichtete Weiterentwicklung Grundschulangebot</li> </ul>	schulraumplanung 2020

#### Beurteilung

- *schulraumplanung 2020, Teilprojekt Friedbühl*

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 genehmigte einen Planungskredit von CHF 300'000.00 (brutto) für die Erarbeitung des Teilprojekts Friedbühl und die Gesamtprojektleitung. Während des Planungsprozesses stellte sich heraus, dass die Aufgabenstellung für die Sanierung und Erneuerung der Mittelstufenschule Friedbühl äusserst komplex ist und Lösungen bedarf, welche nur in multidisziplinären Planerteams erarbeitet werden können. Der Lenkungsausschuss «schulraum 2020» kam zusammen mit den beigezogenen Beratungsfirmen zum Schluss, dass ein Gesamtleistungswettbewerb mehr Sicherheit und Garantien mit sich bringen wird. Deshalb entschied sich die Gemeindeversammlung am 23. November 2015 für einen weiteren Planungskredit von CHF 550'000.00. Die Kreditabrechnung für den genehmigten Planungskredit von CHF 300'000.00 wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht.

- *Kindergarten Schulhaus Seeplatz*

Damit die 5-jährigen Kinder in den Kindergarten integriert werden konnten, musste im Jahr 2002 im Schulhaus Seeplatz im Sinne eines Provisoriums ein zusätzlicher Kindergarten geschaffen werden (3. Obergeschoss). Die Anforderungen an die Schulinfrastrukturen haben sich über mehrere Jahre stetig verändert respektive erhöht, deshalb vermag das Kindergartenprovisorium die heutigen Standards nicht zu erfüllen. Eine Projektgruppe prüfte neue Lösungsmöglichkeiten, so dass sich der Gemeinderat nach einer sorgfältigen Abwägung aller Interessen schliesslich für das Projekt Variante «Rochade» mit Erweiterung «gemeinsame Nutzung» entschied. Die Gemeindeversammlung genehmigte den erforderlichen Verpflichtungskredit von CHF 230'000.00 am 23. November 2015.

- *Schulkostenteiler Oberstufenschule Hünibach (OSH)*

Zwischen der Einwohnergemeinde Hilterfingen und dem Gemeindeverband Hilterfingen (heute Schulverband Hilterfingen) wurde am 13. Dezember 1995 ein Mitbenützungs- und Mietvertrag abgeschlossen. Der Kostenverteilungsschlüssel gab zwischen den Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen immer wieder zu Diskussionen Anlass, so dass die Firma Finance Publiques AG

im Jahr 2007 mit einer Analyse beauftragt wurde. Die aufgezeigten Mängel wurden behoben, insbesondere wurde der Basiswert per 1. Januar 2008 auf CHF 7'850'086.00 festgelegt.

Die «neue» Regelung vermochte insbesondere den Gemeinderat Hilterfingen nicht in allen Teilen zu überzeugen. Der Basiswert für die Schulliegenschaften wurde als zu tief bezeichnet, da darin auch die vorgenommenen Abschreibungen berücksichtigt sind. Diese Unsicherheiten bezüglich Werthöhe der Anlagen führten zu einer Neubewertung durch die Gebäudeversicherung Bern. Diese Situation veranlasste die Gemeinderäte von Hilterfingen und Oberhofen zu einer erneuten Überarbeitung des Kostenteilers zusammen mit einer Sonderkommission.

Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Gemeinderäte von Hilterfingen und Oberhofen zu einem Systemwechsel in der Finanzierung, vergleichbar mit den Spezialfinanzierungen in den Bereichen Abwasser und Wasser. Der Vorteil dieses Modells besteht darin, dass die jährlichen Belastungen regelmässig ausfallen und die Refinanzierung der Schulanlage längerfristig sichergestellt ist. Gleichzeitig wurden die Anlagewerte be reinigt und neu auf CHF 17.34 Mio. festgelegt.

Der Souverän genehmigte an der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 den neuen Vertrag über die Finanzierung von Sanierung und Erweiterung der Oberstufenschule Hünibach (OSH) mit der Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Bildungsangebot</b>		
Familienergänzende Betreuungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung attraktive und familienfreundliche Schulen</li> <li>• Überprüfung bestehender Angebote</li> </ul>	Überprüfung Tages- schulangebote und Kindertagesstätte (z. B. Eichgütli)

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

#### Kultur und Freizeit

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Das vielfältige Freizeit- und Kulturangebot der Vereine und Institutionen wird von Jung bis Alt genutzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Leistungsauftrag.</li> <li>• Festlegung einheitliche Kriterien</li> <li>• Einbindung in Tourismusorganisation</li> </ul>	Überprüfung aller Kulturinstitutionen (nach Revision Kulturförderungsgesetz)

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Regionale Kulturkonferenz</b>		
	Politische Einflussnahme auf Neuorganisation	Wahrnehmung Gemeindeinteressen, Einsitz in Arbeitsgruppe, Umsetzung Kulturförderungsgesetz

#### Ergebnis/Resultat

Per 1. Januar 2017 werden alle Gemeinden verpflichtet, sich an der Subventionierung von bedeutenden Institutionen in ihrer Region zu beteiligen. Dies ist in der neuen kantonalen Kulturgesetzgebung festgehalten. Diese Einrichtungen werden vom Regierungsrat im Anhang zur Kulturförderungsverordnung nach Anhörung der Regionsgemeinden und der Standortgemeinden festgelegt. Die Prüfung hat gezeigt, dass das Museum Schloss Oberhofen die Kriterien für die «regionale» Bedeutung vollständig zu erfüllen vermag. Am 2. November 2015 wurde der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun gegründet.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Jugendarbeit</b>		
Zusammenarbeit mit Thun	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Messungen bezüglich Nutzen veranlassen</li> <li>• Koordination mit anderen Anbietern (Vereine)</li> </ul>	Prüfung Leistungsvereinbarung

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Altersleitbild</b>		
Umsetzung Altersleitbild	• Fortführung Zusammenarbeit	Konzept Umsetzung Jahresleitbild

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Altersleitbild</b>		
Nutzen von Synergien Seniorenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung Zusammenarbeit</li> <li>• Bestehende Synergien nutzen</li> </ul>	Koordination Institutionen

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

#### Zusammenarbeit

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen ist regional gut vernetzt und ein aktiver Partner in der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden	• Periodische Treffen	• Konzepterarbeitung Treffen

*Ergebnis/Resultat*  
Keine

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Friedhofswesen</b>		
Zusammenarbeitsvertrag mit Hilterfingen	• Überarbeitung Friedhof- und Bestattungsreglement	• Überarbeitung Friedhof- und Bestattungsreglement

### Ergebnis/Resultat

Die Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglementes erfolgt, sobald das Projekt Neugestaltung Friedhofanlage abgeschlossen ist.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Feuerwehr</b>		
Prüfung Zusammenschluss Feuerwehren Hilterfingen und Oberhofen	• Projektarbeit hat begonnen	• Arbeitsgruppe ist eingesetzt. • Optionen sind geprüft

### Ergebnis/Resultat

Für die Umsetzung des ganzen Planungsprozesses wurde im Herbst 2011 eine Projektgruppe mit der Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses der Feuerwehren von Hilterfingen und Oberhofen beauftragt. Insbesondere hatte die PG Fusion Feuerwehr das Ziel, die personellen, materiellen und finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen, geeignete organisatorische Massnahmen festzulegen, die Auswirkungen auf Reglemente und Verordnungen darzulegen. Mit Zwischenbericht vom 14. Februar 2014 kam die Projektgruppe zum Schluss, dass mit dem Zusammenschluss der Feuerwehren von Hilterfingen und Oberhofen die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) geforderten Mindestanforderungen erfüllt werden können. An der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2014 orientierte der Gemeinderat ausführlich über das Fusionsprojekt. Doch aufgrund des Widerstandes von verschiedener Seite si-stierte der Gemeinderat am 19. November 2014 das Projekt auf unbestimmte Zeit.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
<b>Schulverband Hilterfingen</b>		
Überprüfung bestehende Organisationsform	• Generelle Überprüfung Struktur	• Überarbeitung Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen

### Ergebnis/Resultat

Die Schulkommission hat im März 2014 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um das Organisationsreglement des Schulverbandes Hilterfingen zu überarbeiten. Das Ziel der Reform ist, entscheidungsfähige Strukturen und Abläufe zu vereinfachen und sicherzustellen, gleichzeitig das Vertrauen der politischen Behörden der Verbandsgemeinden, der Eltern, der Lehrpersonen und der Bevölkerung in Schule und Schulverband zu gewährleisten.

## 6.7 Projekt Infrastrukturen Tiefbau

In der Gemeinde Oberhofen fallen verschiedene arbeitsintensive Projekte im Bereich Infrastrukturen Tiefbau (Abwasser, Wasser, Strassen) an. Diese Projekte müssen zum Teil sehr rasch angegangen werden. In einzelnen dieser Projekte stehen zudem wegweisende Entscheide an, welche die Art der zukünftigen Aufgabenerfüllung vorgeben werden. Zum Teil bedingen sich diese Entscheide gegenseitig, zum Teil nicht. Zu verschiedenen Projekten bestehen bereits vertiefte Vorabklärungen, die eine geeignete Grundlage für Grundsatzentscheide darstellen.

Die Gemeinde verfügt über beschränkte Ressourcen (Personal, Finanzen), um alle Arbeiten gleichzeitig anzugehen. Aufgrund der eingeleiteten Arbeiten oder der Wichtigkeit der verschiedenen Teilprojekte hat der Gemeinderat am 9. März 2016 folgendes Vorgehenskonzept genehmigt:

	Start / Bearbeitung kurzfristig / Start sofort	Start / Bearbeitung mittelfristig / Start in 4–8 Monaten	Start / Bearbeitung später / Start ab 9 bis 12 Monaten
<b>Wasser</b>	Aufhebung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen	Aufhebung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen Sanierung «Burghalde» Verhältnis zu Wasser Region Thun (WARET); Notversorgung	Sanierung «Burghalde» Verhältnis zu Wasser Region Thun (WARET); Notversorgung Abschluss Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Revision Wasserversorgungsreglement
<b>Abwasser</b>	Revision Abwasserreglement Hangleitung: Entsorgungskonzept	Revision Abwasserreglement Hangleitung: Organisationsstruktur und Realisierung Projekt Überarbeitung Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Verminderung Sauberwasseranteil	Überarbeitung Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Verminderung Sauberwasseranteil Überprüfung langfristige Verträge Reinigungsunterhalt
<b>Strassen</b>		Beurteilung Eigentum / Zuständigkeit Strassen	Beurteilung Eigentum / Zuständigkeit Strassen Zustandsanalyse

## 6.8 Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach

Nach der Informationsveranstaltung vom 8. Juni 2015 wurde eine Gewässerinspektion am Riderbach und den Zuflüssen durchgeführt. Im Weiteren erfolgte aufgrund der fertiggestellten Objektschutzmassnahmen bei der Überbauung «Janus» (Wendelsee) eine Neubeurteilung, ob die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen am Riderbach redimensioniert werden können.

Die Gewässerinspektion am Riderbach und den Zuflüssen ergab, dass am Chumbächli (Gemeinde Heiligenschwendi) sechs Sperren nicht mehr funktionsfähig sind, da sie entweder hinter- oder unterspült sind. In Absprache mit dem Oberingenieurkreis I wurde im März 2016 beschlossen, die Sanierung der Sperren am Chumbächli in einem Instandstellungsprojekt (ISP), welches von Bund und Kanton subventioniert wird, separat zu planen und auszuführen.

Die realisierten Objektschutzmassnahmen am Wendelsee lassen es zu, dass beim Hochwasserschutzprojekt Riderbach auf die Massnahme «Stauschild Staatsstrasse» verzichtet werden kann. Die vom Kanton geforderten Schutzziele können eingehalten werden und die Personenrisiken liegen im tragbaren Bereich.

Das Projekt Riderbach wird im gegenwärtigen Zeitpunkt bereinigt. In den Sommermonaten folgt das Einholen aller Amts- und Fachberichte. Ende 2016 anfangs 2017 wird das Projekt publiziert und öffentlich aufgelegt. Voraussichtlich gelangen die Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach am 21. Mai 2017 zur Urnenabstimmung.

## 7. Verschiedenes

---

Leistungsvertrag Schloss Oberhofen

# Leistungsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee**,  
handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung  
Region Thun, handelnd durch die Versammlung des Kulturrates  
(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Schloss Oberhofen**, handelnd durch den Stiftungsrat  
(nachstehend **Stiftung** genannt)

**für die Beitragsperiode 2017–2020**

gestützt auf:

- AAAArtikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

## 1. Kapitel: Allgemeines

---

### Art. 1 Zweck der Stiftung

- <sup>1</sup> Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsstatuten vom 27. Februar 2008 das Schloss Oberhofen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- <sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung als Museum erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## 2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

---

### Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

- <sup>1</sup> Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:
  - a) **Ausstellungen:** Die Stiftung zeigt Dauer- und Sonderausstellungen (mindestens zweisprachig) mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung. Die Ausstellungen werden nach Möglichkeit partizipativ erarbeitet.
  - b) **Sammlung:** Die Sammlung wird punktuell mit Objekten, die einen direkten Bezug zum Schloss Oberhofen oder zu Ausstellungen haben, ergänzt.
  - c) **Forschung:** Die Stiftung stellt sich für wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Verfügung und hilft mit, entsprechende Projekte und Publikationen zu realisieren, stellt Forschungen auf dem Gebiet der Besitzer- und Baugeschichte an.
  - d) **Veranstaltungen:** Die Stiftung bietet einem breiten Publikum Veranstaltungen verschiedenster Sparten an.
  - e) **Kulturvermittlung:** Die Stiftung stellt Vermittlungsangebote für Schulen und Lehrpersonen sowie die breite Öffentlichkeit bereit.
  - f) **Zusammenarbeit:** Die Stiftung arbeitet mit den Schlössern Thun und Spiez, den Berner Schlössern, den Schweizer Schlössern und andern Kultur- und Bildungsorganisationen zusammen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung Schloss Oberhofen verfolgt folgende Vorhaben:
  - a) Erstellung eines Sammlungskonzeptes
  - b) Bereinigung der Sammlung mit dem Bernischen Historischen Museum.

### Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### Art. 5 Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- <sup>2</sup> Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>3</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- <sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Bevol.
- <sup>5</sup> Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>6</sup> Bei Entschädigung von Kulturschaffenden beachtet die Stiftung nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>7</sup> Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

## 3. Kapitel: Leistungsabgeltung

---

### Art. 6 Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 140'000.00
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6 übernehmen:
  - a) die Einwohnergemeinde 50%, d. h. CHF 70'000.00
  - b) der Kanton Bern 40%, d. h. CHF 56'000.00
  - c) die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10%, d. h. CHF 14'000.00
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c) auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

### Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags und Abgrenzung zu den Beiträgen der Polizei- und Militärdirektion

- <sup>1</sup> Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.



- <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Polizei- und Militärdirektion vom 10. Dezember 2014 regelt die kantonalen Subventionen für den Unterhalt und die Zugänglichmachung der Liegenschaft und der Dauerausstellung. Die in der Vereinbarung spezifizierten beitragsberechtigten Bereiche sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen für den Unterhalt und die Zugänglichmachung der Liegenschaft und der bestehenden Dauerausstellung hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Es besteht keine Nachschusspflicht der Beitraggeber.

#### **Art. 10 Eigenleistungen**

- <sup>1</sup> Die Stiftung erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 11 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Standortgemeinde entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich jeweils im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Stiftung weiter.

#### **Art. 12 Rechnungslegung**

Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 13 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 30. April des Folgejahres:
- die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr;
  - das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband leitet die Unterlagen zeitig an die anderen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 14 Reporting-Gespräch**

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- <sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in der Stiftung sowie in der Regel mindestens ein/e Vertreter/in der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

#### **Art. 15 Einsichtsrecht**

- <sup>1</sup> Vertretungen der Beitraggeber (gemäss Art. 14 Abs. 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 16 Leistungsstörung**

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## Art. 17 Verhandlungspflicht

- <sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- <sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt.

Stiftung Schloss Oberhofen

Oberhofen, den

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

---

Werner Luginbühl

Christina Fankhauser

---

## Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Oberhofen, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- <sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, d. h. in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- <sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- <sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Gemeinderat der Einwohnergemeinde  
Oberhofen am Thunersee

Oberhofen, den

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Reichen

Rahel Friedli

---

Versammlung des Kulturrates des Gemeindeverbandes  
Kulturförderung Region Thun

Thun, den

Der Präsident

Der Sekretär

## Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung Schloss Oberhofen gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- <sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Martin Lüthi

Jürg Kobel

---

Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr.

vom

---

## Reporting-Blatt

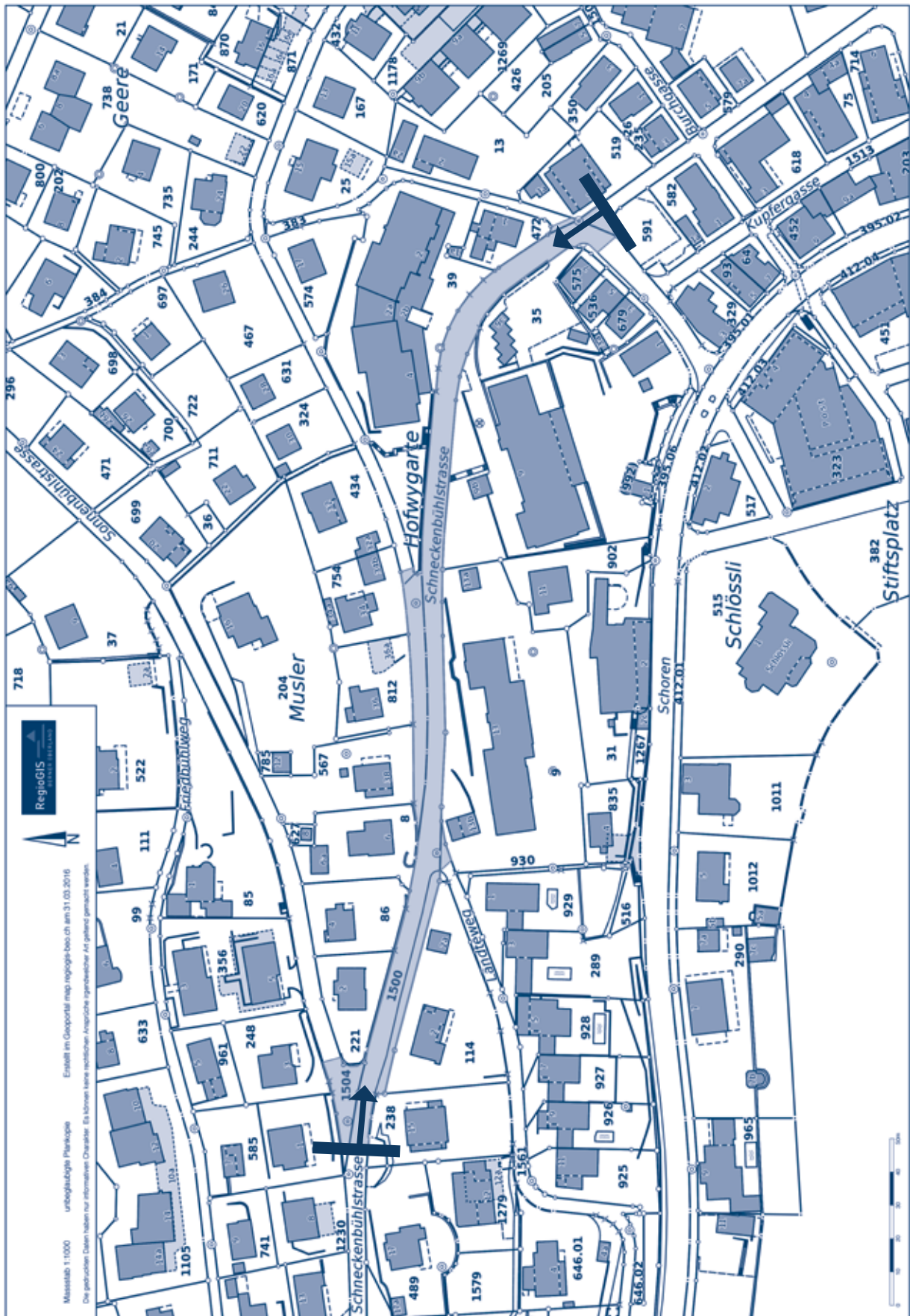
Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr*
Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderausstellungen, zweisprachig</li> <li>• Dauerausstellung</li> </ul>	Eine pro 2 Jahre ja
Sammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung an ICOM-Richtlinien</li> </ul>	ja
Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recherchen zur Ausstellung</li> <li>• Recherchen zur Besitzer- und Baugeschichte</li> </ul>	ja ja
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Führungen im Schloss/Park</li> <li>• Sonderveranstaltungen</li> <li>• Konzert oder Theater</li> </ul>	5 4 1
Kulturvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Rahmenangebote zu den Ausstellungen</li> <li>• Öffentliche Angebote für Kinder</li> <li>• Angebot für Schulklassen</li> </ul>	3 3 1
Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit Schlössern Thun und Spiez</li> <li>• Weitere Kooperationspartner</li> </ul>	ja ja
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>	
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden Anzahl Besucherinnen und Besucher	ja 20'000
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	8
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>	
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	21%

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch angeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 6) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.

Vorhaben/Massnahmen	Stand Jahr 1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Sammlungskonzept</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereinigung der Sammlung mit dem Bernischen Historischen Museum</li> </ul>	

Leitungsplan Sanierung Schneckenhühlstrasse



## Personalreglement (PR)

1. Januar 2013

Revision 1. Januar 2017

### Inhaltsverzeichnis

#### PERSONALREGLEMENT (PR)

##### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand  
Geltungsbereich  
Ausführungsbestimmungen  
Personalpolitische Grundsätze

##### 2. RECHTSVERHÄLTNIS

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal  
Privatrechtlich angestelltes Personal  
Anstellungsbehörde  
Probezeit  
Freistellung  
Ordentliche Beendigung  
Beendigung durch Gemeinde  
Ausserordentliche Beendigung  
Befristetes Arbeitsverhältnis

##### 3. BESOLDUNG

###### 3.1 Lohnsystem

Grundsatz  
Einreihung  
Aufstieg  
Verfahren  
Rückstufung  
Aussergewöhnliche Leistung  
Sitzungsgeld

###### 3.2 Leistungsbeurteilung

Beurteilung  
Eröffnung, Rechtsmittel

##### 4. ENTSCHÄDIGUNG

###### 4.1 Gemeinderat

Entschädigung Gemeindepräsidium  
Entschädigung Vizegemeindepräsidium  
Entschädigung Gemeinderat  
Fixe Entschädigungen  
Kommissionen, Arbeitsgruppen  
Sitzungsgelder, Spesen

##### 5. BESONDERE BESTIMMUNGEN

###### 5.1 Stellenbewirtschaftun

Arbeitsplatzbewertung  
Stellenausschreibung  
Stellenbewirtschaftung  
Sonderregelungen

###### 5.2 Versicherungen

Unfallversicherung  
Krankentaggeldversicherung  
Pensionskasse  
Lohnfortzahlung bei Krankheit

##### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

##### 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten



## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Das Personalreglement bildet die Grundlage für die Personalpolitik der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die kantonalen Bestimmungen auf die Gemeinde angewendet werden können, entsprechen die Kompetenzen der «Direktion» denjenigen des Gemeinderates und die Kompetenzen des «Amtsvorstehers» denjenigen des Personalverantwortlichen.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal und die Bereichsleitungen bilden das Kader der Verwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse der Angestellten in einem Organigramm dar (Anhang Personalverordnung).</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>
Personalpolitische Grundsätze	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Personalpolitik des Gemeinderates orientiert sich nach den Grundsätzen eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebs. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des Betriebs und der Angestellten wie auch die Möglichkeiten des Finanzhaushalts zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen wird insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Gewinnung und Erhaltung von fähigem, motiviertem und leistungsorientiertem Personal</li><li>b. die Förderung und Entwicklung des Personals entsprechend ihren Aufgaben sowie ihren Anlagen und Fähigkeiten</li><li>c. das Angebot von Ausbildungsplätzen</li><li>d. die Ermöglichung der Teilzeitarbeit</li><li>e. die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau</li><li>f. die Sicherheit und Ergonomie der Arbeitsplätze</li></ul>

## 2. Rechtsverhältnis

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden abgeschlossen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Anstellung zeitlich befristet ist</li><li>b. weniger als 50% eines vollen Pensums gearbeitet wird</li><li>c. Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird</li></ul> <p><sup>2</sup> Massgebend sind dabei ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die Ferienentschädigung sowie die Sozialzulagen werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.</p>



Anstellungsbehörde	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Anstellungskompetenz delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Besetzung offener Stellen in der Verordnung.</p>
Probezeit	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.</p>
Freistellung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Liegen besondere Gründe vor, kann das Gemeindepräsidium zusammen mit dem Personalverantwortlichen Angestellte sofort freistellen, längstens jedoch für sieben Tage.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der siebentägigen Frist ist dem Gemeinderat das Geschäft zum weiteren Entscheid vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Freistellung von Bereichsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Ordentliche Beendigung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Befristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder in begründeten Fällen erneuert werden.</p> <p><sup>2</sup> Unbefristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kündigung</li> <li>b. Invalidität</li> <li>c. vorzeitige Pensionierung oder Erreichen der Altersgrenze</li> <li>d. Tod</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann durch beide Parteien schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Altersgrenze wird spätestens mit dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter erreicht.</p>
Beendigung durch Gemeinde	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde kann, wenn Leistungen oder Verhalten von Angestellten den Anforderungen nicht genügen, organisatorische, disziplinarische oder wirtschaftliche Gründe es erfordern, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss schriftlich begründet werden. Bei Kündigung betreffend Leistungen oder Verhalten muss ihr eine schriftliche Mahnung vorausgegangen sein. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat teilt den betroffenen Angestellten die bevorstehende Massnahme mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p><sup>3</sup> Das zur Anstellung zuständige Organ verfügt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Fristen.</p> <p><sup>4</sup> In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung einer Entschädigung.</p>
Ausserordentliche Beendigung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Angestellte wie auch die Gemeinde können aus wichtigen Gründen die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Seite, welche die sofortige Beendigung herbeiführt, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Geht die Beendigung von der Gemeinde aus, verfügt der Gemeinderat die sofortige Entlassung. Diese ist schriftlich, unter Darlegung der wichtigsten Gründe, zu eröffnen.</p> <p><sup>4</sup> Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, der Gemeinderat ordne sie an.</p>

Befristetes Arbeitsverhältnis	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der Vertragsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kündigung aus triftigen Gründen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses ist möglich.</p>
<b>3. Besoldung</b>	
<b>3.1 Lohnsystem</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Personal erhält für seine Arbeitsleistung einen Lohn.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>
Einreihung	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Anfangslohn wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang II zur kantonalen Personalverordnung, festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltsklasse.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die nicht über die verlangte Fachausbildung für die Amtsausübung verfügen, werden durch den Gemeinderat tiefer eingestuft bis sie über die entsprechende Ausbildung verfügen.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von der individuellen Leistung</li> <li>b. vom individuellen Verhalten</li> <li>c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung</li> <li>d. Von anderen sachlich haltbaren Gründen</li> </ul> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg wird nach folgendem Verfahren beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen</li> <li>b. für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+) jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen</li> <li>c. für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A) jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen</li> <li>d. für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) bis zu einer Gehaltsstufe</li> <li>e. für nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) keine Gehaltsstufe</li> </ul> <p><sup>2</sup> Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt zu begründen.</p>
Rückstufung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Bei lediglich teilweise erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe C) kann die Besoldung jährlich bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Aussergewöhnliche Leistung	<p><b>Art. 19</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>

Sitzungsgeld **Art. 20** Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

### 3.2 Leistungsbeurteilung

Beurteilung **Art. 21** <sup>1</sup>Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals wird jährlich beurteilt.  
<sup>2</sup> Grundsätzlich sind die vorgesetzten Stellen für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Das detaillierte Verfahren für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen des Personals wird in der Verordnung geregelt.

Eröffnung, Rechtsmittel **Art. 22** <sup>1</sup>Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.  
<sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.  
<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.  
<sup>4</sup> Dem privatrechtlich angestellten Personal werden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen und das Gehalt mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.

## 4. Entschädigung

### 4.1 Gemeinderat

Entschädigung Gemeindepräsidium **Art. 23** <sup>1</sup>Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.  
<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.<sup>1</sup>  
<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 40%.<sup>2</sup>  
<sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.<sup>3</sup>

Entschädigung Vizegemeindepräsidium **Art. 24** <sup>1</sup>Die Entschädigung für das Vizegemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.<sup>4</sup>  
<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 7%.<sup>5</sup>

Entschädigung Gemeinderat **Art. 25** <sup>1</sup>Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.  
<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 6%.<sup>6</sup>  
<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.<sup>7</sup>  
<sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder für Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen und Repräsentationsaufgaben alle Aufwendungen, wie Aktenstudium, Besprechungen, Verhandlungen, abgegolten.<sup>8</sup>

Fixe Entschädigungen **Art. 26** <sup>1</sup>Mit den Entschädigungen nach Art. 23, 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten.<sup>9</sup>  
<sup>2</sup> Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich.  
Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.

<sup>1-9</sup> Änderungen PR vom 23.05.2016

Kommissionen, Arbeitsgruppen	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.
Sitzungsgelder, Spesen	<b>Art. 28</b> Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.

## 5. Besondere Bestimmungen

### 5.1 Stellenbewirtschaftung

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 29</b> Ändern sich die Anforderungen und Belastungen einer Stelle wesentlich, veranlasst der Gemeinderat eine Neubewertung.
Stellenausschreibung	<b>Art. 30</b> Die Gemeinde schreibt nicht befristete Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50% öffentlich aus.
Stellenbewirtschaftung	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.</p>
Sonderregelungen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Angestellten unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorübergehend oder dauernd eine andere zumutbare Arbeit zuweisen, wenn die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz es erfordert.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei Organisationsänderungen in der Verwaltung für die Bemessung des Gehaltes von bisherigen Angestellten von diesem Reglement abweichende Bestimmungen treffen.</p>

### 5.2 Versicherungen

Unfallversicherung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.</p>
Pensionskasse	<b>Art. 35</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Lohnfortzahlung bei Krankheit	<b>Art. 36</b> Bei Krankheit wird der Lohn während zwei Jahren im vollen Umfang vergütet.

## 6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 37** <sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere:  
das Personalreglement vom 11. Dezember 2006 bzw. 5. Dezember 2008 und  
das Besoldungsreglement Gemeinderat 2009/2010 vom 5. Dezember 2008.

### Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee



Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin



Rahel Tschanz  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement in der Zeit vom 25. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 25. Oktober 2012 und 3. November 2012 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 28. Dezember 2012



Rahel Tschanz  
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2013. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 10. Januar 2013.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 38 <sup>1</sup>Die Änderungen in diesem Personalreglement treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

## Genehmigung

Die Änderungen des Personalreglements sind an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee



Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin



Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 14. und 21. April 2016 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 1. Juli 2016



Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin





An die Gemeindeversammlung der  
Einwohnergemeinde Oberhofen  
3653 Oberhofen

### Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

#### **Berichtszeitraum**

Art. 16 Abs. 3 des Datenschutzreglementes gibt eine jährliche Berichterstattung vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.

#### **Zuständige Stelle**

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Datenschutzreglementes ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

#### **Datenschutzbestimmungen**

Wir bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

#### **Reklamationen und Beschwerden**

Im Berichtszeitraum ist eine Reklamation eingegangen. Weitere Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen sind bei uns nicht eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 01. April 2016

**ROD**

Treuhandgesellschaft des  
Schweizerischen Gemeindeverbandes AG

  
Sascha Moser  
Mandatsleiter

  
Heinz Eggimann

## Jahresrechnung 2015

## Zusammenfassung

Funktionale Gliederung, netto		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014		Abweichungen zu Rechnung	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	VA 2015 CHF	VA 2014 CHF
0	Allgemeine Verwaltung	1'384'884		1'508'300		1'301'256		-123'416	+83'628
1	Öffentliche Sicherheit	55'981		124'400		80'817		-68'419	-24'836
2	Bildung	1'862'219		1'752'400		1'560'288		+109'819	+301'931
3	Kultur und Freizeit	340'682		366'600		359'781		-25'918	-19'099
4	Gesundheit	1'886		1'900		3'091		-14	-1'205
5	Soziale Wohlfahrt	1'899'311		1'902'200		1'885'696		-2'889	+13'615
6	Verkehr	946'803		884'600		731'156		+62'203	+215'647
7	Umwelt und Raumordnung	161'549		187'300		188'767		-25'751	-27'218
8	Volkswirtschaft		33'632		6'200		27'988	+27'432	+5'644
9	Finanzen und Steuern		6'742'721		6'652'700		6'434'205	+90'021	+308'516
Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss		123'038		68'800		351'340			

## Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>1'475'686</b>	<b>90'802</b>	<b>1'584'700</b>	<b>76'400</b>	<b>1'383'829</b>	<b>82'573</b>
011	Legislative	62'723		68'700		47'644	
012	Exekutive	221'461		220'800		234'969	4'241
029	Allgemeine Verwaltung	988'509	59'385	985'700	47'900	895'963	48'565
090	Verwaltungsliegenschaften	61'593	6'984	104'700	6'600	68'642	6'356
091	Mehrzweckhalle am Riderbach	141'400	24'433	204'800	21'900	136'610	23'410
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	<b>284'923</b>	<b>228'942</b>	<b>358'800</b>	<b>234'400</b>	<b>326'657</b>	<b>245'840</b>
100	Mass und Gewicht	10'259		15'000		7'106	
101	Übrige Rechtspflege	32'451	55'830	45'000	69'000	39'980	47'825
113	Gemeindepolizei	10'115		11'000		10'115	
140	Feuerwehr	172'713	162'460	192'800	160'200	177'400	157'840
150	Militär	1'128		1'500		1'255	
160	Zivilschutz	50'919	10'652	80'500	5'200	83'370	40'176
161	Übrige zivile Landesverteidigung	7'338		13'000		7'430	

## Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>2'336'402</b>	<b>474'184</b>	<b>2'252'600</b>	<b>500'200</b>	<b>2'088'085</b>	<b>527'796</b>
200	Kindergarten	178'731	54'993	186'600	53'700	188'522	60'046
210	Primarstufe	991'935	280'995	1'101'400	297'500	1'008'864	317'186
212	Sekundarstufe I	987'186	133'125	769'000	143'800	683'713	145'493
214	Musikschulen	46'623		47'600		45'441	
217	Schulliegenschaften	124'928	5'070	141'000	5'200	158'545	5'070
230	Berufsvorbereitende Schuljahre	4'000		4'000			
292	Erwachsenenbildung	3'000		3'000		3'000	
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>387'569</b>	<b>46'887</b>	<b>410'300</b>	<b>43'700</b>	<b>406'040</b>	<b>46'259</b>
302	Theater, Konzerte	12'300		7'700		12'300	
309	Übrige Kulturförderung	147'189		151'900		149'048	55
330	Parkanlagen/Wanderwege	107'838	5'354	137'300	2'700	115'094	5'354
340	Sport	102'831	27'533	90'000	27'000	113'830	26'850
350	Übrige Freizeitgestaltung	17'411	14'000	23'400	14'000	15'769	14'000
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>1'886</b>	<b>0</b>	<b>1'900</b>	<b>0</b>	<b>3'091</b>	<b>0</b>
440	Spitex/Krankenpflege	200		200		200	
450	Krankheitsbekämpfung	1'186		1'200		2'391	
470	Lebensmittelkontrolle	500		500		500	
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>1'906'511</b>	<b>7'200</b>	<b>1'915'800</b>	<b>13'600</b>	<b>1'899'296</b>	<b>13'600</b>
500	AHV-Zweigstelle	37'691		37'500		38'859	
530	Gemeindeanteil EL, Sonstiges	507'305		513'400		480'166	
533	Gemeindeanteil Familienzulagen NE	9'930		7'300		9'998	
540	Jugendschutz	11'488		14'800		4'911	
541	Kinderheime/-krippen	9'081		30'100		7'376	
560	Sozialer Wohnungsbau	3'850	3'200	9'600	9'600	7'809	9'600
582	Wohlfahrts-/Fürsorgeeinrichtungen	11'505	4'000	12'300	4'000	11'577	4'000
587	Lastenausgleich Sozialhilfe	1'159'067		1'144'800		1'184'218	
589	Sozialbehörden, Sekretariat	152'594		142'000		150'382	
590	Hilfsaktionen im Inland	4'000		4'000		4'000	
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>1'335'294</b>	<b>388'491</b>	<b>1'235'700</b>	<b>351'100</b>	<b>1'117'800</b>	<b>386'645</b>
620	Gemeindestrassen	719'736	84'087	600'100	106'500	528'772	112'498
622	Parkhaus/Parkplätze (SF)	250'522	250'522	192'000	192'000	216'682	216'682
690	Übriger Verkehr	365'036	53'882	443'600	52'600	372'347	57'465

## Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>1'774'179</b>	<b>1'612'629</b>	<b>1'890'500</b>	<b>1'703'200</b>	<b>2'004'595</b>	<b>1'815'828</b>
700	Wasserversorgung (SF)	610'001	610'001	717'100	717'100	789'844	789'844
710	Abwasserentsorgung (SF)	502'737	502'737	519'600	519'600	551'189	551'189
720	Abfallentsorgung (SF)	342'976	342'976	326'500	326'500	341'610	341'610
740	Friedhof und Bestattung	225'555	153'732	197'400	135'300	191'510	129'614
750	Gewässerverbauungen	27'678		36'200		53'448	
770	Naturschutz	1'867		30'800	1'000	3'954	590
780	Öffentliche Toiletten	48'985	2'400	49'000	3'400	56'058	2'400
789	Übrige Immissionen	3'240	784	5'200	300	6'280	583
790	Raumplanung	2'884		400		2'457	
791	Entwicklungskonzepte	8'257		8'300		8'246	
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>46'896</b>	<b>80'528</b>	<b>78'200</b>	<b>84'400</b>	<b>4'106'076</b>	<b>4'134'064</b>
800	Landwirtschaft	1'954		1'100		2'510	
810	Forstverwaltung	3'241		30'000		12'960	
830	Tourismus	17'638		20'500		16'689	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	11'295		11'300		11'283	
860	Elektrizität		59'991		63'000	4'048'220	4'113'274
869	Übrige Energie	100		100		100	
870	Kühlanlage	8'438	12'537	10'700	13'400	8'249	12'790
871	Alpgebäude Justital	4'231	8'000	4'500	8'000	6'065	8'000
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>2'073'491</b>	<b>8'816'212</b>	<b>1'658'400</b>	<b>8'311'100</b>	<b>6'892'724</b>	<b>13'326'928</b>
900	Oblig. periodische Steuern		6'875'260		6'552'500		6'741'103
901	Oblig. aperiodische Steuern		628'434		423'000		447'964
902	Liegenschaftssteuern		660'776		640'000		656'180
903	Steuerabschreibungen	147'048	1'724	54'100	6'000	17'648	16'430
904	Fak. Steuern und Abgaben		10'760		11'000		11'243
920	Finanzausgleich	848'997	23'243	818'600	22'700	811'604	22'267
930	Anteile kant. Steuern/Abgaben		8'984		21'500		137'204
940	Zinswesen	253'782	144'964	248'300	178'700	249'094	127'799
942	Liegenschaften Finanzvermögen	178'381	228'387	187'100	241'300	4'820'075	4'929'370
990	Abschreibungen	645'283	134'292	350'300	134'500	984'304	136'880
995	Neutrale Aufwendungen/Erträge		99'389		79'900	9'999	100'488

Wesentliche Abweichungen (Rechnung vs. Budget 2015)

## o Allgemeine Verwaltung

### o11 Legislative

- Infolge weniger eidgenössischer und kantonaler Vorlagen verringerte sich der Personalaufwand für den Abstimmungs- und Wahlausschuss um rund CHF 5'800.00.

### o12 Exekutive

- Für die Projekte Vereinbarung Schulkostenteiler Oberstufenschule Hünibach, Rochade Schulhaus Seeplatz und Erweiterung Sportzentrum Wichterheer sind zusätzliche Aufwendungen von rund CHF 4'500.00 entstanden.
- Der eingestellte Betrag für die Kurskosten «Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)» wurde nicht verwendet und dadurch ist ein Minderaufwand von rund CHF 3'725.90 entstanden.
- Gegenüber dem Rechnungsjahr 2014 ist für Unterhalt/Lizenzen der EDV-Anlage ein massiver Rückgang zu verzeichnen, da damals die Anschaffung des neuen Sitzungstools enthalten war.
- Der Ratskredit wird um CHF 6'489.80 überschritten – liegt jedoch im Bereich der Vorjahre. Das Werbebanner für die Gewerbeausstellung vom 1. bis 3. Mai 2015, der Empfang einer Delegation der Partnergemeinde Yvonand und die Geschenke für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer International Swiss Optimist Championship vom 3. bis 9. August 2015 führten zu diesem Mehraufwand.
- Gegen die Verfügung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 28. Juli 2015 in Sachen Unterbringung von Personen des Asylwesens in der Zivilschutzanlage an der Alpenstrasse 25 führte der Gemeinderat beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde. Die Anwalts-

kosten führten zu der Budgetüberschreitung von CHF 2'598.30.

### o29 Allgemeine Verwaltung

- Im 2015 waren verschiedene Personalwechsel zu verzeichnen. Dies hatte Auswirkungen auf die Löhne und die Personalversicherungsbeiträge, welche um total CHF 34'818.25 tiefer ausgefallen sind.
- Während drei Monaten war die Stelle des Bauverwalters vakant. In dieser Zeit war die Firma Luginbühl Gemeindefaustsupport GmbH für die Bearbeitung der wichtigsten Geschäftsvorfälle zuständig, was im Bereich Honorare (Konto 029.318.03) Mehrkosten von CHF 25'874.55 verursachte.

Im Weiteren erhöhte der Gemeinderat die Stellenprozentage der Finanzverwalterin rückwirkend per 1. Januar 2015 um 10% für die Einführung und Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2). Es handelt sich um eine befristete Erhöhung bis Ende 2017. Die Gemeindeverwaltung verfügt seit 1. Januar 2013 über Gesamtstellenprozente von 620%, davon wurden bis heute deren 600% beansprucht. Die Geschäfts- und Ressourcenplanung für die Jahre 2016 bis 2019 hat ergeben, dass diese Stellenprozente bei weitem nicht ausreichen, um die Vielzahl von neuen Projekten zeitgerecht zu bewältigen, ohne mit den laufenden Geschäften in Rückstand zu geraten. Deshalb erhöhte der Gemeinderat ab 1. September 2015 die Gesamtstellenprozente um 40%, d. h. auf 660%.

- Im Ausbildungsbereich sind höhere Kosten von CHF 4'750.00 zu verzeichnen. Darin sind zusätzliche Ausbildungskosten für das Verwaltungspersonal enthalten. Die Abgrenzung von Ferien/Überzeit von CHF 9'400.00 erfolgt ebenfalls über dieses Konto.

- Die Personalwechsel verursachten einen Mehraufwand von CHF 3'619.00 für die Stelleninserate.

- Der Aufwand im Bereich Unterhalt/Lizenzen EDV-Anlage entspricht dem Voranschlag. Allerdings sind gegenüber dem Jahr 2014 Mehrkosten im Umfang von CHF 28'811.55 entstanden, und zwar für die Aktualisierung des Finanzplans nach HRM2 und verschiedene Updates für die gemeindefestischen Programme ABACUS, NEST und CMI AXIOMA.

- Weniger Neubewertungen des amtlichen Wertes führten zu geringeren Schätzkosten. Dies führt zu Einsparungen von CHF 4'581.55 gegenüber dem Voranschlag.

- Ein ehemaliger Mitarbeiter hat Ausbildungskosten von CHF 15'244.10 zurückerstattet.

### o90 Verwaltungsliegenschaften

- Mit der Überprüfung der gemeindeeigenen Liegenschaften wurden diverse Unterhaltsarbeiten (Malerarbeiten Windfang Eingang, Installation Sonnenschutz Südlaupe) zurückgestellt. Dies führt zu einem Minderaufwand von CHF 30'879.55 gegenüber dem Voranschlag.

### o91 Mehrzweckhalle am Riderbach

- Die Sanierung der Feuerungsanlage wurde im Zusammenhang mit der Überprüfung der gemeindeeigenen Liegenschaften aufgeschoben.
- Die Halle konnte zusätzlich vermietet werden. Dies führt zu Mehreinnahmen von CHF 2'532.50 gegenüber dem Voranschlag.

## 1 Öffentliche Sicherheit

### 100 Mass und Gewicht

- Der Aufwand des Geometers ist im 2015 tiefer ausgefallen als budgetiert. Dadurch resultieren Einsparungen von CHF 4'740.60 gegenüber dem Voranschlagskredit.

### 101 Übrige Rechtspflege

- Die Gebühren für Amtshandlungen und Gebühren an Amtshandlungen schliessen schlechter ab als geplant. Beide Posten sind schwierig zu budgetieren, da nicht genau vorausgesehen werden kann, welche Gesuche (Baubewilligungen, Einbürgerungen usw.) auf der Gemeindeverwaltung eingehen. Zudem gibt es oft zeitliche Verschiebungen, in dem die Gebühren vom Gesuchsteller bereits bezahlt wurden und von der kantonalen Behörde bei uns erst im Folgejahr eingefordert werden.

### 140 Feuerwehr

- Die Neurekrutierung von Personal verursacht eine Zunahme der Kursbesuche und führt zu einer Abweichung gegenüber dem Voranschlagskredit von CHF 5'943.00.
- Der Reparaturbedarf war gering. Dadurch resultieren Einsparungen von CHF 7'155.25.
- Die Prämien für Haft- und Sachversicherungen wurden zu hoch budgetiert.
- Die ärztlichen Untersuchungen sind gestiegen, dies auch aufgrund von neurekrutiertem Personal für den Atemschutz.

### 150 Militär

- Die Schützengesellschaft Oberhofen (SGO) benutzt in der Schiessanlage Guntelsey Thun zwei Scheiben (300 m). Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf ca. CHF 3'000.00. Aufgrund der Vereinbarung vom Juli 2013

übernimmt die SGO bis ins Jahr 2016 die Betriebskosten für eine Scheibe. Der Gemeinde verbleibt für das Jahr 2015 ein Anteil von CHF 1'127.65.

### 160 Zivilschutz

- Mit der Unterbringung von Flüchtlingen in der Zivilschutzanlage wurden die Sanierungsarbeiten um ein weiteres Jahr verschoben.
- Die Kosten für die Bereitstellung zur Unterbringung der Flüchtlinge belaufen sich auf rund CHF 8'500.00, die Stromkosten auf rund CHF 6'500.00. Die Nebenkosten werden der Mieterin ab Inbetriebnahme laufend in Rechnung gestellt.
- Der Beitrag an die Zivilschutzorganisation Thun entspricht dem Vorjahr. Im laufenden Jahr wurde kein Betrag aus dem Ersatzbeitragsfonds der Gemeinde Oberhofen entnommen.
- Die Übernachtung von Teilnehmenden einer Yogagruppe führte zu ausserordentlichen Einnahmen. Neu ist aus der Vermietung der Zivilschutzanlage für die Unterbringung von Flüchtlingen ein monatlicher Zins von CHF 2'100.00 zu verzeichnen.

### 161 Übrige zivile Landesverteidigung

- Die Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen wurde in den letzten Jahren von grösseren Katastrophen verschont, so dass das Kapital aufgebaut werden konnte. Deshalb verzichtete der Stiftungsrat auf die Einforderung der Prämie von CHF 6'000.00.

## 2 Bildung

### 200 Kindergarten (Nettoaufwand)

- Die Betriebskosten Kindergarten weisen Minderaufwendungen von CHF 7'197.90 aus. Dies ist auf die Schliessung der 7. Kindergartenklasse ab August 2015 zurückzuführen.

### 210 Primarstufe (Nettoaufwand)

- Bei der Primarstufe sind die Einsparungen am grössten. Budgetierte Informatikinvestitionen wurden nur teilweise getätigt und die für externe Schüler/innen entrichteten Betriebskosten-Beiträge trugen zusätzlich zu den Einsparungen bei.

### 212 Sekundarstufe 1 (Nettoaufwand)

- In den Betriebskosten bei der Sekundarstufe 1 ist neu der Anteil (1/3 zu lasten Gemeinde Oberhofen) in den Werterhalt Schulanlage Oberstufenschule Hünibach (OSH) enthalten. Diese jährliche Einlage stützt sich auf den Vertrag über die Neuregelung der Finanzierung von Sanierung und Erweiterung der OSH, welcher an der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 die Zustimmung erhielt.
- Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses kann das einmalige Entgelt für die Abtragung von aufgelaufenen Kosten zur Sanierung der Schulanlage Oberstufenzentrum Hünibach (OSH) von CHF 230'000.00 gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 an die Gemeinde Hilterfingen entrichtet werden.

### 217 Schulliegenschaften

- Die Sicherheitsbeschläge der Fenster im Schulhaus Seeplatz konnten kostengünstiger ausgeführt werden und der Kredit für den Feuerlöscherservice wurde nicht ausgeschöpft.
- Der Gemeinderat genehmigte einen Nachkredit von CHF 14'000.00 für die Erarbeitung eines Abgeltungsmodells für die Vorfinanzierung der Oberstufenschule Hünibach (OSH) mit Mietvertrag und Spezialfinanzierungsreglement sowie Präsentationsunterlagen für das entscheidungskompetente Organ durch die Kantonale Planungsgruppe (KPG) Bern.



### 3 Kultur und Freizeit

#### 302 Theater, Konzerte

- Für die Anschaffung eines neuen Projektors für die Kino-Aufführungen im Schlosshof hat sich die Gemeinde mit einem Betrag von CHF 5'000.00 beteiligt. Der Gemeinderat beschloss am 11. März 2015 einen entsprechenden Nachkredit.

#### 309 Übrige Kulturförderung

- Für Büromaterial und Drucksachen sind geringere Aufwendungen zu verzeichnen, da der Prospekt für den Dorfbrand entfällt.
- Da die budgetierten Kosten für die Inszenierung des Dorfbrandes anlässlich der 150-jährigen Gedenkfeier nicht ausreichten, genehmigte der Gemeinderat am 25. März 2015 einen Nachkredit von CHF 2'950.00 für die offenen Rechnungen der Firma Hamburger Pyrotechnics AG.
- Für die Sonderausstellung «Delightful Horror» im Schloss Hünegg genehmigte der Gemeinderat einen Nachkredit von CHF 3'000.00.

#### 330 Parkanlagen/Wanderwege

- Das Konzept für die Ruhebänke konnte im laufenden Jahr nicht erarbeitet werden. Es soll im Frühling 2016 vorgelegt werden und die Ausführung wird voraussichtlich gestaffelt erfolgen. Gegenüber dem Voranschlag sind Einsparungen von CHF 19'001.00 zu verzeichnen.

#### 340 Sport

- Die Gemeinde mietet seit 1977 vom Wassersportverein Oberhofen drei Bootsplätze, welche weitervermietet werden. Durch die Erweiterung der Hafenanlage Rider wurden die Hafentplätze in neue Kategorien eingeteilt. Die Folge davon ist die Nachzahlung des Kautionsbetrages von je CHF 5'350.00 pro Platz, d. h. total CHF 16'050.00.

### 5 Soziale Wohlfahrt

#### 530 Gemeindeanteil EL, Sonstiges

- Der effektive Beitrag liegt mit CHF 214.00 je Einwohner/in um rund CHF 10.00 über den Erwartungen. Die Besserstellung von CHF 6'095.00 gegenüber dem Voranschlag ist zudem auf die Abweichung bei den Einwohnerzahlen zurückzuführen, die den Berechnungen zugrunde liegen. Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr beträgt CHF 27'139.00.

#### 533 Gemeindeanteil Familienzulagen NE

- Der effektive Beitrag liegt mit CHF 4.19 je Einwohner/in um rund CHF 1.20 über den Erwartungen und belastet die Jahresrechnung 2015 mit CHF 2'630.00 zusätzlich.

#### 540 Jugendschutz

- Der Aufwand für die offene Kinder- und Jugendarbeit ist gegenüber dem Voranschlag um CHF 2'980.00 tiefer ausgefallen, zurückzuführen auf geringere Gesamtkosten.

#### 541 Kinderheime/-krippen, Waisenhäuser

- Im Jahr 2014 wurden in der Kita drei Kinder mehr betreut als in den Vorjahren. Die Mehrkosten wurden erst im 2015 in Rechnung gestellt. Die Abweichung gegenüber dem Voranschlag beträgt CHF 1'680.70.
- Der Zuschuss soziodemografischer Lasten kann u. a. für die Finanzierung des Selbstbehaltes von familienergänzender Kinderbetreuung eingesetzt werden. Er wurde im Rechnungsjahr nicht beansprucht.

#### 560 Sozialer Wohnungsbau

- Die Mieterin der Wohnung Aebnistrasse 11 zog nach dem Tod ihres Ehegatten ins Altersheim. Dadurch entfallen sowohl Mietaufwendungen von CHF 2'750.00 als auch Mieteinnahmen von CHF 6'400.00.

#### 587 Lastenausgleich

- Weiterhin steigend ist der Pro-Kopf-Beitrag im Sozialhilfebereich. Der effektive Beitrag liegt bei CHF 488.85 je Einwohner/in und um CHF 13.85 je Einwohner/in über den Erwartungen. Die Abweichung gegenüber dem Voranschlag beträgt CHF 14'266.50.

#### 589 Sozialbehörden, Sekretariat

- In der Jahresrechnung 2015 sind die definitiven Kosten aus der Betriebsabrechnung 2014 mit einer Nachzahlung von CHF 10'875.20 enthalten. Dies hat eine Überschreitung des Voranschlagkredits von CHF 10'594.20 zur Folge.

### 6 Verkehr

#### 620 Gemeindestrassen

- Grundsätzlich werden Pikettguthaben des Werkhofpersonals in Form von Freizeit abgegolten. Deshalb wurde in den vergangenen Jahren eine Aushilfsperson angestellt und jeweils ein Betrag von CHF 25'000.00 im Voranschlag eingestellt. Irrtümlicherweise wurde im Jahr 2015 kein Betrag budgetiert, so dass ein entsprechender Nachkredit erforderlich war.
- Für die Anschaffung von Signalen und Publikationskosten wurden geringe CHF 897.50 beansprucht. Gegenüber dem Voranschlag sind Einsparungen von CHF 5'102.50 zu verzeichnen.
- Die Stromkosten sind um CHF 14'753.50 höher ausgefallen als veranschlagt. Mit der Überführung an die Energie Oberhofen AG fehlen in diesem Bereich mehrjährige Erfahrungswerte.

Folgende Kosten führten beim Verbrauchsmaterial zu Mehrkosten von rund CHF 11'282.45:  
– CHF 4'801.15 zu tief veranschlagter Kredit für Treibstoff

- CHF 1'894.15 Einsatz von Wespenspray aufgrund des ausserordentlich warmen Sommers
- CHF 2'536.90 Zukauf von Streusalz
- höhere Kosten für wiederkehrendes Verbrauchsmaterial wie Beton, Splitt etc.

Der Gemeinderat genehmigte zwei Nachkredite für ausserordentlichen Strassenunterhalt:

- CHF 17'000.00 zur Hangsicherung Aeschlenstrasse, Strassenabschnitt vor der Gemeindegrenze zu Sigriswil (am 5. August 2015)
- CHF 15'000.00 für Deckbelag Gehweg entlang der Wohnüberbauung Wendelsee (am 18. November 2015)

- Zudem hat der Gemeinderat in der Massnahmenplanung 2014 bis 2017 festgelegt, dass die Erneuerung der gemeindeeigenen Infrastrukturen auf Werterhalt und optimale Nutzung auszurichten ist. Für die Projektorganisation genehmigte er einen Nachkredit von CHF 3'000.00 (Anteil Strassenbereich).
- Aufgrund von Mehraufwendungen im allgemeinen Strassenunterhalt sind weitere Mehrkosten von rund CHF 9'000.00 entstanden.
- Der Voranschlagskredit für den baulichen Unterhalt Bäume und Sträucher von CHF 3'500.50 wurde nicht ausgeschöpft.
- Mit der Überführung an die Energie Oberhofen AG wurden bei der öffentlichen Beleuchtung neue Zähler installiert. Diese Ausgaben von rund CHF 31'200.00 sind einmalig.
- Die geplanten Markierungsarbeiten konnten wesentlich günstiger ausgeführt werden als vorgesehen. Dadurch sind Minderkosten von CHF 7'154.95 entstanden.

- Erwerbsausfallentschädigungen und Leistungen aus einem Schadenfall mit dem Werkfahrzeug City Cat führten zu Einnahmen von CHF 6'324.20 sowie der externe Einsatz des Werkhofs personals zu Einnahmen von CHF 3'215.70.

- Gemäss Beleuchtungsvereinbarung aus dem Jahre 2009 entschädigt der Kanton Bern den Gemeinden für die öffentliche Beleuchtung an Staatsstrassen sowohl Energie- als auch Unterhaltskosten. Im Jahr 2014 entspricht dies CHF 9'230.70. Bis Ende 2013 war diese Entschädigung in der Spezialfinanzierung Elektrizität enthalten.

#### **Spezialfinanzierung (SF)**

##### *622 Parkhaus/Parkplätze*

Die Spezialfinanzierung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'883.02 ab (Voranschlag Aufwandüberschuss CHF 3'600.00). Die Hauptursachen sind die Einnahmen aus Parkplatzerstattungsabgaben und den Parkkarten-/gebühren sowie den Mieterträgen.

Der Ertragsüberschuss wird dem Verpflichtungskonto (Eigenkapital) zugeführt. Der Bestand für die Deckung allfälliger künftiger Überschüsse beträgt neu CHF 854'870.57.

##### *690 Übriger Verkehr*

- Der Anschaffung von vier Tageskarten für CHF 53'200.00 stehen Einnahmen von CHF 53'882.13 (siehe Kto. 690.434.01) gegenüber. Somit ergibt sich eine Kostendeckung von 100% respektive ein Überschuss von CHF 682.13.
- Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr ist CHF 73'983.00 tiefer als angenommen. Infolge Anpassung der gesetzlichen Grundlagen «profitiert» die Gemeinde Oberhofen von tieferen Berechnungswerten, und zwar von 859 auf neu 684 ÖV-Punkte. Wie bereits

im Vorjahr ist noch eine Rückzahlung aus der Schlussabrechnung 2014 des Kantons Bern enthalten.

## **7 Umwelt und Raumordnung**

### **Spezialfinanzierung (SF)**

#### *700 Wasserversorgung*

Es resultiert ein Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung von CHF 83'096.75 (die vereinnahmten Anschlussgebühren und Beiträge übersteigen die Investitionsausgaben).

Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 32'400.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 107'123.69, welcher der SF Rechnungsausgleich zugeführt wird.

Dieses «gute» Ergebnis ist auf die deutlich geringeren Unterhaltskosten zurückzuführen.

Der Lohnaufwand für das Betriebspersonal von CHF 8'501.90 (inkl. Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge) wurde im 2015 irrtümlicherweise nicht budgetiert.

Die alten Wasseruhren werden kontinuierlich mit Auswechslungskonzept durch neue ersetzt. Dadurch kann der Aufwand für Reparaturen auf dem Konto 700.311.01 tief gehalten werden. Der Wasserankauf steigt infolge höherem Wasserzins. Der Gemeinderat genehmigte den notwendigen Nachkredit von CHF 35'300.00 am 28. Januar 2015.

Der Aufwand für Unterhalt und Reparaturen, Beratungsaufwand/Brunnenmeister, fällt deutlich geringer aus. Die Kredite für den Brunnenmeister, den ordentlichen Unterhalt und Leitungsbrüche wurden nicht ausgeschöpft. Die Einsparungen betragen gesamthaft CHF 27'629.70. Weitere Kosteneinsparungen verzeichnet der Unterhalt von Hydranten und der Nachtrag Katasterpläne, nämlich CHF 31'843.10 respektive CHF 16'476.20. Es musste nur ein Hydrant ersetzt werden und es sind keine grösseren Leitungsänderungen aufgetreten, die im Planwerk nachgeführt werden mussten.

Die Einlage in die SF Werterhalt ist mit 100% der Werterhaltungskosten vorgenommen worden (Minimum = 60%).

Zur Deckung allfälliger künftiger Aufwandüberschüsse stehen der SF Wasserversorgung per 31. Dezember 2015 neu CHF 426'272.44 zur Verfügung. Das Verpflichtungskonto Werterhalt zur Finanzierung von Investitionen hat sich im Berichtsjahr auf CHF 775'108.50 erhöht.

### **Spezialfinanzierung (SF)**

#### *700 Abwasserentsorgung*

Es resultiert ein Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung von CHF 31'430.25 (die vereinnahmten Anschlussgebühren und Beiträge übersteigen die Investitionsausgaben).

Anstelle des budgetierten Ertragsüberschusses von CHF 4'100.00 resultiert in der Laufenden Rechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 62'240.05, welcher der SF Rechnungsausgleich zugeführt wird.

Dieses «gute» Ergebnis ist auf die deutlich geringeren Unterhaltskosten sowie den Betriebskostenanteil an die ARA Thunersee zurückzuführen.

Der Gemeinderat genehmigte am 7. Januar 2015 die beiden Nachkredite von CHF 25'000.00 für den Anteil an den Projektierungskredit Hangleitung und CHF 20'000.00 für die Nachführung der Katasterpläne. Diese Arbeiten sind noch im Gange.

Die geplanten Kanalfernseh- und Spülarbeiten an der Hangleitung konnten erst im Dezember 2015 und Januar 2016 durchgeführt werden. Die Rechnungen der Firma Schmutz Thun AG sind deshalb noch ausstehend und werden der Gemeinderrechnung 2016 belastet.

Der Anteil an die Betriebskosten des Verbandes ARA Thunersee ist wesentlich tiefer ausgefallen als angenommen. Die Einsparungen beziffern sich auf CHF 36'016.15.

Die vereinnahmten Benützungsgebühren liegen mit CHF 22'885.00 unter dem Vorjahreswert.

Die Einlage in das Verpflichtungskonto Werterhalt ist mit 60% (Minimum) der jährlichen Werterhaltungskosten oder CHF 228'249.00 erfolgt.

Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 62'240.05, welcher dem Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung zugeführt wird. Zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse stehen der SF Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2015 neu CHF 509'170.75 zur Verfügung. Der Bestand des Verpflichtungskontos SF Werterhalt beträgt per 31. Dezember 2015 neu CHF 1'738'149.20.

### **Spezialfinanzierung (SF)**

#### *720 Abfallentsorgung*

Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 29'947.58, während der Voranschlag mit CHF 10'400.00 gerechnet hatte. Minderaufwand für Deponiekosten inkl. Kant. Abfallfonds und der Mehrertrag an Kehrrechtgebühren sind die Hauptgründe der Besserstellung.

Zur Deckung künftiger Aufwandüberschüsse stehen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung per 31. Dezember 2015 CHF 261'765.17 zur Verfügung.

#### *740 Friedhof und Bestattung*

• Die Friedhofkommission plant die Neugestaltung der Friedhofanlage. Dies hat Auswirkungen auf die zukünftigen Bestattungsformen und die einzelnen Gebühren. Deshalb erfolgt die Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglements in einem späteren Zeitpunkt und demzufolge fanden weniger Sitzungen der Friedhofkommission statt, was einem Minderaufwand von CHF 2'530.00 entspricht.

• Der Unterhalt der Anlagen wurde mit CHF 7'126.95 überschritten. Dies ist zurückzuführen auf die Reparatur einer Wasserleitung, vertiefte Ingenieuranalyse der Friedhofmauer und den Ersatz des Rahmentors.

• Die Nachfrage nach Urnennischengräbern hat zugenommen. Dies hat höhere Kosten für die Beschriftungen verursacht.

• Für die Grabaufhebungen der Felder 13 und 15 wurde ein Submissionsverfahren durchgeführt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhielt den Auftrag. Gegenüber dem Vorschlag stellt sich eine Kostenüberschreitung von CHF 14'859.75 dar, da beim neuen Urnenfeld ein neuer Weg erstellt werden musste (inkl. Bepflanzung).

#### *770 Naturschutz*

• Das Planungskonzept Gerinneabhängige wurde nicht umgesetzt. Es wird im 2016 realisiert und wird die Gemeinde alsdann mit wiederkehrenden Kosten belasten.

• Auf die Rissmessungen Balm wurde verzichtet, da sich aufgrund des trockenen Sommers die Lage entschärft hat.

• Für die Erarbeitung eines Neophyten-Bekämpfungskonzepts hat der Gemeinderat im Januar 2016 den Forstbetrieb Sigriswil beauftragt. Der veranschlagte Kredit von CHF 5'500.00 wurde daher im 2015 nicht verwendet.

#### *780 Öffentliche Toiletten*

• Der verrechnete Aufwand für den Unterhalt der Robidog wurde zu tief budgetiert.

• Der Münzautomat beim WC Schiffäländte wurde entfernt. Dadurch resultieren Mindereinnahmen von CHF 1'200.00.

#### *789 Übrige Immissionen*

• Mit der Aufhebung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrollen per 31. Mai 2015 ist ein neuer Verrechnungsmodus in Kraft getreten. Neu verrechnet der beauftragte Kaminfe-

germeister der Gemeinde pro durchgeführte Messung CHF 6.00 zuzüglich MWST an die Kosten für Messgeräte und Administration.

Der veranschlagte Kredit wurde geschätzt. Die Kosten sind um CHF 3'040.00 geringer ausgefallen.

## 8 Volkswirtschaft

### 810 Forstverwaltung

- Die zu tragenden Kosten für das Gerinneprojekt Marchgrabe (Riderbach) sind unerwartet tief ausgefallen. Daher wurde der veranschlagte Kredit nur unwesentlich beansprucht.

### 830 Tourismus

- Die budgetierten Beträge von total CHF 5'600.00 für die Prospekte für den kulturhistorischen Rundgang und den Ersatz bzw. die Reparatur sowohl der Stehlen als auch der Tafeln wurden nicht verwendet. Die gesamte Situation des kulturhistorischen Rundgangs wird einer Neubeurteilung unterzogen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Der Gemeindebeitrag an den Tourismusverein Hilterfingen-Hünibach-Oberhofen wurde per 1. Januar 2015 von bisher CHF 3'000.00 auf CHF 6'500.00 erhöht. Da der Voranschlag 2015 zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bereits genehmigt war, beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2014 einen entsprechenden Nachkredit für das Jahr 2015 über CHF 3'500.00.

### 860 Elektrizität

- Mit der Überführung der Elektrizität Oberhofen in die Energie Oberhofen AG fehlen in diesem Bereich mehrjährige Erfahrungswerte. Der Ertrag liegt mit CHF 3'009.05 unter den Erwartungen.

## 9 Finanzen und Steuern

### 900 Obligatorische periodische Steuern

- Sowohl die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (NP) als auch die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen (JP) liegen erneut über den Erwartungen (Mehrertrag von CHF 657'666.55 bei den NP, CHF 41'926.10 bei den JP).

- Die Gemeindesteuerteilungen zugunsten der Gemeinde NP begünstigen die Jahresrechnung um CHF 47'539.90, hingegen die Gemeindesteuerteilungen zulasten der Gemeinde NP belasten sie um namhafte CHF 215'401.15 mehr als erwartet.

Die Gemeindesteuerteilungen zugunsten der Gemeinde JP entlasten die Jahresrechnung erneut mit CHF 61'572.05 oder einer Zunahme von 166%. Entlastend wirken sich die Gemeindesteuerteilungen zulasten der Gemeinde JP mit CHF 3'227.20 aus.

- Die Einnahmen aus Quellensteuern liegen mit CHF 43'628.75 über den Erwartungen.

- Für Gemeindesteuerteilungen NP und JP wurden nach Prüfung der laufenden Fälle CHF 315'300.00 an Rückstellungen gebildet. Der Bestand per 31. Dezember 2015 beträgt CHF 1'670'500.00.

### 901 Obligatorische aperiodische Steuern

- Bei den Nachsteuern und Bussen ist ein Minderertrag von CHF 16'517.50 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.
- Schwer voraussehbar sind die einmaligen Steuererträge. Aus Lotterien- und Grundstückgewinnsteuern sowie Sonderveranlagungen (Kapitalgewinne) konnten namhafte CHF 178'041.20 mehr vereinnahmt

werden als vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ebenfalls ein Mehrertrag von ca. 49% feststellbar.

### 902 Liegenschaftssteuern

- Die Liegenschaftssteuern liegen um 0.7% oder CHF 4'595.35 höher als in der Vorperiode.

### 903 Steuerabschreibungen

- Die periodischen Steuerabschreibungen sind mit CHF 3'799.10 tiefer ausgefallen als erwartet und im Vergleich zum Vorjahr um 16.5%. Ein Rückgang ist bei den aperiodischen Steuerabschreibungen zu verzeichnen, nämlich CHF 4'985.80 gegenüber dem Vorjahr.

- Jedes Jahr wird eine Risikobeurteilung auf den Steuerausständen durchgeführt. Die Bestandesaufnahme zeigte, dass die Wertberichtigung für gefährdete Steuerguthaben zu erhöhen sind, und zwar um CHF 96'100.00, betreffend die Jahre 2003–2013.

- Entgegen den Erwartungen sind CHF 4'276.30 weniger für abgeschriebene periodische Steuern eingegangen.

### 920 Finanzausgleich

- Der Betrag für Ausgleichsleistungen Disparitätenabbau (= Steuerkraftausgleich der Gemeinden) hat im Vergleich zum Voranschlag um CHF 38'942.00 oder 10.65% zugenommen.

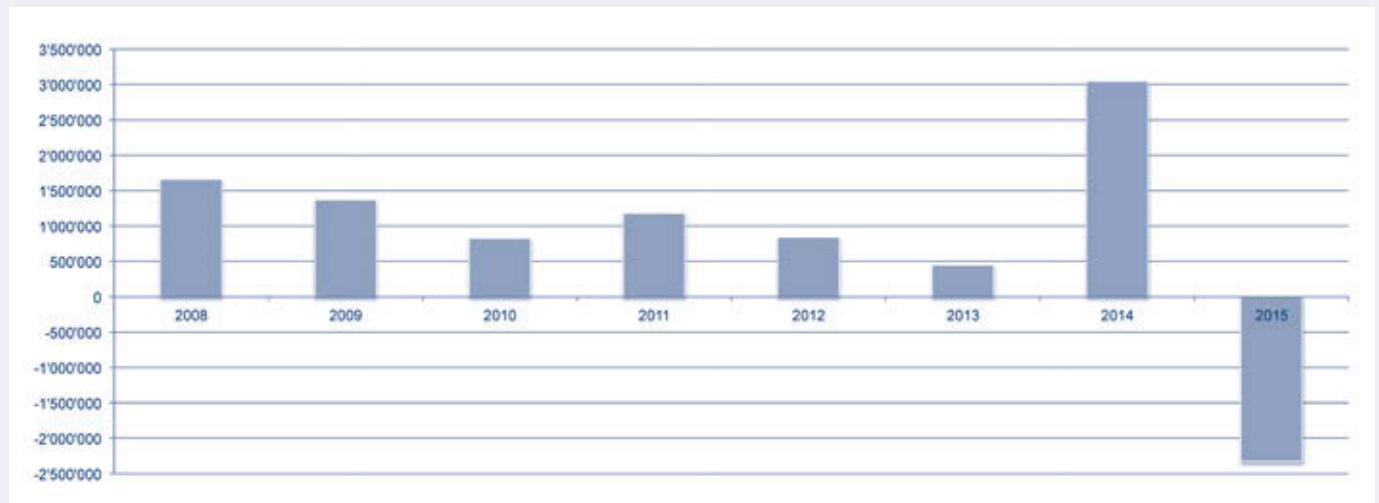
Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich für neue Aufgabenteilung ist gegenüber der Vorjahresperiode um CHF 53'212.00 zurückgegangen, im Vergleich zum Voranschlag um geringe CHF 8'545.00.

- Gemeinden mit soziodemografischen Lasten erhalten einen Zuschuss. Im 2015 beträgt dieser CHF 23'243.00. Er wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.





## Nettoinvestitionen der vergangenen Jahre



## Bestandesrechnung

Aktiven	01.01.2015 CHF	31.12.2015 CHF	Passiven	01.01.2015 CHF	31.12.2015 CHF
<i>Flüssige Mittel</i>	1'866'486	6'003'302	<i>Laufende Verpflichtungen</i>	1'028'243	1'107'630
<i>Guthaben</i>	6'051'818	6'249'959	<i>Mittel- und langfristige Schulden</i>	6'978'000	6'970'000
<i>Anlagen</i>	3'885'215	3'883'114	<i>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</i>	60'149	54'517
			<i>Rückstellungen</i>	1'557'200	2'029'360
			<i>Transitorische Passiven</i>	63'815	34'083
Finanzvermögen	11'803'519	16'136'375	Fremdkapital	9'687'407	10'195'590
<i>Sachgüter</i>	2'325'063	1'768'423	<i>Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen</i>	6'397'184	7'127'218
<i>Darlehen und Beteiligungen</i>	3'401'964	1'001'964			
<i>Investitionsbeiträge</i>	14'961				
Verwaltungsvermögen	5'741'988	2'770'387	Spezialfinanzierungen	6'397'184	7'127'218
			<i>Eigenkapital</i>	1'460'916	1'583'954
			Eigenkapital	1'460'916	1'583'954
<b>Total Aktiven</b>	<b>17'545'507</b>	<b>18'906'762</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>17'545'507</b>	<b>18'906'762</b>





